

Kundendokumente zur fondsgebundenen Rentenversicherung nach Tarif FBV

Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente **L-FBV-16** zur fondsgebundenen Rentenversicherung nach Tarif FBV.

Die Kundendokumente beinhalten die folgenden Druckstücke:

- [Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung \(Druckstück L-2-29-2022.B2\)](#)
- [Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV \(Druckstück L-3-29-2022.B1\)](#)
- [Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung \(Druckstück L-4-29-2018.B1\)](#)
- [Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds \(Druckstück L-6-10-2022.B1\)](#)

Je nach individueller Ausgestaltung Ihres Vertrags ist es möglich, dass einzelne Druckstücke der Kundendokumente für Ihre Versicherung nicht relevant sind. Die genaueren für Sie relevanten Druckstücke entnehmen Sie der Anlage zur Versicherungsinformation bzw. Ihrem Versicherungsschein.

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-29-2022.B2)

Seite 1 von 5

1. Versicherungsunternehmen

Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG
Weißadlergasse 2
60311 Frankfurt a.M.

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Markus Gemperle
Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vors.), Dipl.-Kfm. Burkhard Gierse, Dipl.-Math. Heino Kuhlmann

Registergericht Frankfurt a.M.
Registernummer HRB 28138
USt-IdNr. DE 811311232

Die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG hat ihre Zulassung für den Geschäftsbetrieb der Lebensversicherung in der Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhalten.

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten der Lebensversicherung.

3. Garantiefonds

Wir sind Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds bei der

Protector Lebensversicherungs-AG
Wilhelmstraße 43 G
10117 Berlin

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistungen können den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen entnommen werden. Individuelle Angaben zu Ihrer Versicherung sind in der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 1 und Punkt 2 beziehungsweise im Versicherungsschein zusammengestellt. Die genannten Dokumente enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

5. Gesamtpreis

Den Gesamtpreis können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 3 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

6. Zusätzliche Kosten

Besondere Kosten können Sie den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Allgemeine Versicherungsbedingungen, AVB), insbesondere § 10 AVB, sowie dem Produktinformationsblatt entnehmen. Falls besondere Kosten für Telekommunikation anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, geben wir diese bei der jeweiligen Nummer an.

7. Beitragszahlung

Die Beiträge sind wie in der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 3 und Punkt 4 beziehungsweise im Versicherungsschein angegeben zu zahlen. Je nach Vereinbarung müssen Sie die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag zahlen. Die vereinbarten Beiträge müssen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden wir den Beitrag rechtzeitig von Ihrem Konto abbuchen.

8. Gültigkeit

Die Gültigkeit der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe des Beitrags) sind auf längstens drei Monate und auf den Versicherungsbeginn befristet, sofern diese Tarifgeneration zwischenzeitlich nicht geschlossen wurde.

9. Zustandekommen des Vertrages und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Vertrag zwischen Ihnen und der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG kommt zustande, wenn Ihnen der Versicherungsschein zugeht. Versicherungsschutz haben Sie ab dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

10. Widerrufsrecht

Nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)) steht Ihnen ein Widerrufsrecht zu, über das wir Sie belehren müssen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
 - **die Vertragsbestimmungen,**
- einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
 - **das Produktinformationsblatt,**
 - **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-29-2022.B2)

Seite 2 von 5

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die:

Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG
Weißadlergasse 2

60311 Frankfurt am Main.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

069 - 1332 - 515

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

info@leben.helvetia.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise (siehe Versicherungsschein) um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bei halbjährlicher Zahlungsweise bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 des Monatsbeitrags bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-29-2022.B2)

Seite 3 von 5

13. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angaben in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ihre Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG

11. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Den Vertragsbeginn und die Laufzeit des Vertrages können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 5 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Weitere Angaben enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Beendigung beziehungsweise Kündigung des Vertrages

Angaben für die Beendigung beziehungsweise Kündigung Ihres Vertrages entnehmen Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstände

Für Ihren Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Die Gerichtsstände für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag ergeben sich aus § 29 AVB.

14. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

15. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Angaben zum außergerichtlichen Beschwerdeverfahren enthält § 30 AVB.

16. Versicherungsaufsicht

Angaben zu unserer zuständigen Aufsichtsbehörde enthält § 30 Abs. (4) AVB.

17. Angaben zu den Kosten des Versicherungsvertrages

Angaben zur Höhe der in den Beitrag eingerechneten Kosten, zu zusätzlichen Kosten aus besonderen Anlässen sowie zur Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

18. Angaben zur Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Nähere Angaben zur Überschussermittlung und -beteiligung entnehmen Sie bitte § 4 AVB. Individuelle Angaben zur Überschussbeteiligung Ihres Vertrages können Sie der „Anlage zur Versicherungsinformation“ Punkt 6 beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

19. Rückkaufswerte

Angaben zur Kündigung Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn und zur Bestimmung der Rückkaufswerte enthalten § 8 AVB.

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-29-2022.B2)

Seite 4 von 5

20. Beitragsfreie Versicherungsleistungen

Angaben zur Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung und zur Bestimmung der beitragsfreien Versicherungsleistungen enthält § 9 AVB.

21. Ausmaß, in dem Leistungen nach Punkt 19 und Punkt 20 garantiert sind

Die Höhe der Rückkaufswerte und der beitragsfreien Leistungen ist nicht garantiert (vgl. § 8 Abs. (4) und § 9 Abs. (5) AVB).

22. Risiken der zugrunde liegenden Finanzinstrumente

Wichtige Hinweise zu den Risiken bei Anlage in Fonds entnehmen Sie der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“.

23. Zugrunde liegende Fonds

Die für Ihre Versicherung angebotenen Fonds entnehmen Sie der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“. Die individuell für Ihren Vertrag ausgewählten Fonds entnehmen Sie Ihrem Antrag beziehungsweise Ihrem Versicherungsschein.

24. Steuerhinweise für Rentenversicherungen

Einkommensteuer

Basisrentenverträge

Beiträge zu einer Rentenversicherung im Rahmen eines Basisrentenvertrages sind steuerlich begünstigt (gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa EStG), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Beiträge werden zugunsten eines nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrags geleistet.
- Der Vertrag sieht eine lebenslange Leibrente auf das Leben des Steuerpflichtigen mit monatlicher Rentenzahlung und einem Mindestrentenbeginnalter von 62 Jahren vor, wobei eine ergänzende BU- und Hinterbliebenen-Absicherung (Hinterbliebene gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG) möglich ist.
- Die Ansprüche aus dem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar und es besteht darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen.

Die Beiträge zu begünstigten Rentenversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge (gemäß § 10 Abs. 3 EStG) für Vorsorgeaufwendungen bis 2025 beschränkt und ab 2025 im vollen Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Steuervorteil wird gegebenenfalls durch eine Nachversteuerung rückgängig gemacht, wenn ein nachträglicher Verstoß gegen die Förderkriterien vorliegt.

Leibrenten aus begünstigten Rentenversicherungen unterliegen als sonstige Einkünfte mit dem Besteuerungsanteil (§ 22 EStG) der Einkommensteuer. Das Jahr des ersten Rentenbezugs bestimmt dabei

den Besteuerungsanteil der Rente, der 50 % ab 2005 beträgt und für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 % und anschließend in Schritten von 1 Prozentpunkten bis zum Jahr 2040 auf 100 % angehoben wird. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Rente wird auf Dauer festgeschrieben. Die Festschreibung gilt erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt.

Vorstehende Ausführungen gelten auch für entsprechende Rentenversicherungen mit Dynamik.

Meldepflichtigkeit gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund

Wir sind gesetzlich verpflichtet, den Bezug einer Leibrente und gegebenenfalls einer anderen Leistung der Deutschen Rentenversicherung Bund durch eine so genannte Rentenbezugsmitteilung zu melden.

Zusatzversicherungen

Beiträge, die auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen (Hinterbliebene gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG) zu begünstigten Rentenversicherungen entfallen, können wie die Beiträge für die Hauptversicherung bis 2025 beschränkt und ab 2025 im vollen Umfang als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbeträge (gemäß § 10 Abs. 3 EStG) für Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden.

Renten aus Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenen-Zusatzversicherungen zu begünstigten Rentenversicherungen unterliegen wie die Leibrente der Hauptversicherung mit dem Besteuerungsanteil (§ 22 EStG) der Einkommensteuer.

Erbschaftsteuer

Hinterbliebenenleistungen aus Basisrentenverträgen unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)). Ob sich aus den Hinterbliebenenleistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (beispielsweise den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen und Beiträge zu den Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungssteuer befreit, wenn durch die Versicherung Ansprüche begründet werden

- im Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters oder
- im Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit, der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit, sofern diese Ansprüche der Versorgung der versicherten Person oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung dienen.

Beiträge zu Rentenversicherungen und Beiträge zu den Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5a VersStG von der Versicherungssteuer befreit.

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung (Druckstück L-2-29-2022.B2)

Seite 5 von 5

Umsatzsteuer

Beiträge zu Rentenversicherungen und Leistungen aus Rentenversicherungen sind umsatzsteuerfrei.

Einschränkung / Wichtiger Hinweis

Bei einer Vertragsänderung kann sich eine andere steuerliche Beurteilung ergeben. Die vorstehenden Hinweise entsprechen dem Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung von Juni 2022. Die Hinweise sind nicht als Garantie für den Eintritt der vorgenannten steuerlichen Behandlungen zu sehen. Änderungen der Rechtsprechung können Auswirkungen haben, die vom Unternehmen nicht zu vertreten sind. Außerdem kann sich jederzeit die Rechtslage durch neue Gesetzgebung ändern, die in gewissen Ausmaßen auch Rückwirkungen haben kann. Die hier gegebenen Steuerhinweise werden nach bestem Wissen - **jedoch unverbindlich** - gegeben. Diese unverbindlichen Hinweise können keinesfalls eine steuerliche Beratung ersetzen.

25. Nachhaltigkeit

Die Investition der Beiträge in Ihrem Vertrag unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken, das heißt der Eintritt eines Ereignisses oder einer Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung kann negative Auswirkungen auf den Wert der zugrundeliegenden Kapitalanlage haben. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei Ihrer Fondspolice haben Sie die Möglichkeit, über die von Ihnen gewählte Fondsanlage in Fonds zu investieren, die bei der Kapitalanlage ethische, soziale und ökologische Belange explizit berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Ihren gewählten Fonds können Sie den Verkaufsprospekten der Fonds entnehmen.

Bei der Anlage im Sicherungsvermögen werden Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) berücksichtigt. Bei den Anlageentscheidungen werden auch Maßnahmen berücksichtigt, um wichtige nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen zu bewältigen, zu reduzieren oder zu vermeiden. Wir erwarten, dass die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf den Wert der Anlage mittel- bis langfristig nur gering sein werden.

Weitere produktbezogene Informationen zum Thema Nachhaltigkeit und zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den jeweiligen Anlagearten finden Sie unter www.helvetia.de/nachhaltigkeit/clevesto-basis.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV

(Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 1 von 22

ALLGEMEINER HINWEIS

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einzelne Abschnitte gegliedert. Diese Gliederung möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern. Dabei ist zu beachten, dass zwischen den Regelungen in einzelnen Paragraphen Abhängigkeiten bestehen können. Die Lektüre einzelner Teile liefert nicht notwendigerweise alle erforderlichen Informationen. Zum genauen Verständnis ist die Lektüre der gesamten Allgemeinen Versicherungsbedingungen unerlässlich.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN (§ 1 BIS § 4)

Sie haben sich für eine fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV entschieden. Die Zusammensetzung Ihres Vertragsguthabens ist in § 1 erläutert. Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen sind in § 2 und § 3 beschrieben. Details zur Überschussbeteiligung finden Sie in § 4.

BEITRAGSZAHLUNG, KÜNDIGUNG UND KOSTEN (§ 5 BIS § 11)

Für die von uns erbrachten Versicherungsleistungen zahlen Sie laufende Beiträge, einen Einmalbeitrag oder gegebenenfalls Zuzahlungen. Wie wir die gezahlten Beiträge verwenden, ist in § 5 beschrieben. Bestimmungen zu Beitragszahlung und Kündigung finden Sie in § 6 bis § 9, Einzelheiten zu den Kosten in § 10 und § 11.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN (§ 12 BIS § 20)

Während Ihrer Vertragslaufzeit bieten wir Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, Ihren Vertrag individuell zu gestalten. § 12 beschreibt die Vermögensaufbaustrategie, die Sie bei Antragstellung vereinbaren können. Die Gestaltungsmöglichkeiten vor Rentenbeginn finden Sie in § 13 bis § 18. Zu Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag gemäß § 19 und § 20 erneut Ihren Wünschen entsprechend anpassen.

WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (§ 21 BIS § 30)

Wie Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren können, entnehmen Sie § 21. Ausführungen zur Fälligkeit der Versicherungsleistung finden Sie in § 22 und § 23. Bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens sehen Sie in § 24 nach. Weitere Regelungen zu Ihren Mitteilungspflichten, zu den von uns angebotenen Fonds sowie zur Änderung von Vertragsbestimmungen finden Sie in § 25 bis § 27, zu dem Recht, das auf Ihren Vertrag Anwendung findet, und den Gerichtsstand finden Sie in § 28 und § 29. Welche Beschwerdemöglichkeiten Ihnen offenstehen, ist in § 30 beschrieben.

ERLÄUTERUNG VON FACHAUSDRÜCKEN

Am Ende der Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie Erläuterungen einiger wichtiger verwendeter Fachausdrücke. Im Text sind diese Fachausdrücke mitunter durch ein vorangestelltes „→“ markiert (Beispiel: „→Versicherungsjahr“).

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND

EINSCHRÄNKUNGEN

§ 1 Was ist das Vertragsguthaben?

(1) Ihr Vertragsguthaben setzt sich aus dem Fondsguthaben und dem Sicherungsguthaben zusammen.

Fondsguthaben

(2) Die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung von ausgewählten Investmentfonds. Das Vermögen der Investmentfonds wird gesondert und überwiegend in Wertpapieren angelegt und ist jeweils in Anteeinheiten aufgeteilt. Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Sie profitieren von einer Wertsteigerung der Anteeinheiten der von Ihnen gewählten Investmentfonds, tragen aber andererseits das Risiko einer Wertminderung.

(3) Bei einer Investition in Fonds ist Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit dem Fondsguthaben an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds beteiligt. Das Fondsguthaben wird in Anteeinheiten geführt. Die mit Teilen der gezahlten Beiträge und Zuzahlungen sowie gegebenenfalls anfallenden Überschüssen erworbenen Fondsanteile bilden das Fondsguthaben. Der Gegenwert des Fondsguthabens wird entsprechend § 125 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der hierfür zu bildenden Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock) der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt.

(4) Der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“ können Sie die für Ihre Versicherung angebotenen Investmentfonds und Anlagestrategien entnehmen. Die individuell für Ihren Vertrag ausgewählten Fonds entnehmen Sie Ihrem Antrag beziehungsweise Ihrem →Versicherungsschein.

(5) Bei Wahl einer Anlagestrategie beauftragen Sie die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, für Sie die Anlageentscheidung entsprechend dieser Anlagestrategie zu übernehmen. In diesem Fall erfolgt die Auswahl der Investmentfonds, die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch eine von uns beauftragte Kapitalanlage- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft. Welche Gesellschaft dies ist, können Sie Ihrer jährlichen Mitteilung gemäß § 21 entnehmen. Für die Ausübung des Managements werden Kosten erhoben, die in den Verwaltungskosten (vgl. § 10 Abs. (7) Buchstabe b)) enthalten sind. Wichtige Hinweise hierzu entnehmen Sie der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“. Die einzelnen Anlagestrategien werden in Anteeinheiten verwaltet, welche wiederum aus Anteeinheiten der Investmentfonds (vgl. Absatz (2)) gemäß Festlegung bestehen.

(6) Der Wert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung ermittelt sich für jeden ausgewählten Investmentfonds durch Multiplikation der Ihnen gutgeschriebenen Anteeinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag (vgl. § 2 Abs. (20)) ermittelten Wert einer Anteeinheit. Der Wert einer Anteeinheit ist der Rücknahmepreis des entsprechenden Investmentfonds beziehungsweise der entsprechenden Anlagestrategie zum Stichtag. Wir ermitteln für jede

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 2 von 22

Anlagestrategie täglich einen Rücknahmepreis pro Anteileneinheit, der sich aus den Rücknahmepreisen der einzelnen Investmentfonds entsprechend der Fondszusammensetzung in der jeweiligen Anlagestrategie errechnet. Sie können die Rücknahmepreise der von Ihnen gewählten Investmentfonds beziehungsweise der gewählten Anlagestrategien dem Internet entnehmen.

Sicherungsguthaben

(7) Bei einer Investition in das Sicherungsguthaben wird der Gegenwart der Teile der gezahlten Beiträge und der Zuzahlungen sowie der gegebenenfalls anfallenden Überschüsse, die zur Investition in das Sicherungsguthaben vorgesehen sind, in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Gemäß den Anlagegrundsätzen des § 124 VAG ist das Sicherungsvermögen der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Die Wertentwicklung des Sicherungsguthabens hängt ab von der Überschussdeklaration, die grundsätzlich einmal jährlich durch den Vorstand der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG festgelegt wird und sich an den Erträgen der sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens orientiert. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte § 4. Der garantierte →Rechnungszinssatz auf das Sicherungsguthaben beträgt 0 % p. a., das heißt die Wertentwicklung des Sicherungsguthabens kann nicht negativ werden. Damit ist das Sicherungsguthaben gegen Anlageverluste gesichert. Der Gegenwart des Sicherungsguthabens wird in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt.

§ 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Vorrang des AltZertG

(1) Mit den in Ihrem Versicherungsschein und den Bedingungen enthaltenen Regelungen wollen wir die Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zu Basisrentenverträgen umsetzen. Sollten insoweit einzelne Regelungen von zwingenden Vorschriften des AltZertG zu Basisrentenverträgen abweichen oder diesen widersprechen, so gehen die entsprechenden Vorschriften des AltZertG vor. Hierbei ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG maßgeblich.

Zeitwert des Vertragsguthabens

(2) Ihre Versicherungsleistungen sind vom Zeitwert des Vertragsguthabens abhängig. Der Zeitwert des Vertragsguthabens ist die Summe aus

- dem Wert des →Fondsguthabens und
- dem Wert des →Sicherungsguthabens.

Rechnungsmäßiges Alter

(3) Bei der Ermittlung der versicherten Leistungen sowie bei der Durchführung von Vertragsänderungen wird gegebenenfalls das rechnungsmäßige Alter der →versicherten Person zugrunde gelegt. Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person zum Beginn des jeweiligen →Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Rentenzahlung

(4) Wenn die →versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir monatlich eine lebenslange, unabhängig vom Geschlecht berechnete Leibrente auf das Leben der versicherten Person. Der Rentenbeginn kann frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person erfolgen. Ein früherer Rentenbeginn ist, auch für beitragsfreie Versicherungen gemäß § 9, ausgeschlossen. Die lebenslange monatliche Rentenzahlung wird auch von beitragsfreien Versicherungen gemäß § 9 beibehalten. Falls die Rente weniger als 100 EUR monatlich beträgt, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Dann erfolgt die Auszahlung bezogen auf das →Versicherungsjahr voranschüssig vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

(5) Das Kapital, das wir zum Rentenbeginn bei der Berechnung der Rente zugrunde legen, ist die Summe aus

- Zeitwert des Vertragsguthabens gemäß Absatz (2),
- gegebenenfalls zugeteilter Schlussüberschuss (vgl. § 4 Abs. (10)) und
- gegebenenfalls vorhandene Bewertungsreserven (vgl. § 4 Abs. (7))

abzüglich gegebenenfalls noch nicht getilgter Abschluss- und Vertriebskosten.

(6) Die Versicherung sieht während der gesamten Auszahlungsphase die Zahlung einer gleich bleibenden oder steigenden Gesamrente vor. Wir wandeln zu Rentenbeginn das zur Verrentung gelangende Kapital (vgl. Absatz (5)) in eine Rente gemäß den Absätzen (9) und (10) um. Die so gebildete Rente umfasst auch die Rente, die aus der Überschussbeteiligung der Ansparphase gebildet wird, und ist während des gesamten Rentenbezugs garantiert. Diese Regelungen gelten auch für beitragsfreie Versicherungen gemäß § 9.

(7) Im Rentenbezug entstehen Überschussanteile. Diese Überschussanteile werden ausschließlich zur Erhöhung der Rente verwendet, wobei Sie zwischen dem dynamischen, dem teildynamischen und dem konstanten Verfahren der Rentenerhöhung wählen können (vgl. § 4 Abs. (13)).

Garantierter Rentenfaktor

(8) Wir wandeln zum Rentenbeginn das zur Verrentung gelangende Kapital (vgl. Absatz (5)) in eine konventionelle, unabhängig vom Geschlecht berechnete, lebenslange Leibrente auf das Leben der →versicherten Person um. Vor Rentenbeginn werden wir die Leibrente, auch bei beitragsfreien Versicherungen gemäß § 9, auf Grundlage einer anerkannten →Sterbetafel berechnen und dabei den während der Laufzeit der Rente geltenden →Rentenfaktor festlegen. Nähere Einzelheiten hierzu können Sie den Absätzen (9) und (10) entnehmen.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 3 von 22

(9) Zum Zeitpunkt der Umwandlung in eine konventionelle Leibrente ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ein Umwandlungsverhältnis unter Zugrundelegung des zum Umwandlungszeitpunkt gültigen garantierten \rightarrow Rechnungszinssatzes, der zum Umwandlungszeitpunkt gemäß einer anerkannten Sterbetafel gültigen Annahmen über die Sterblichkeit und der Verwaltungskosten im Rentenbezug gemäß § 11 Abs. (4). Der Rentenfaktor gibt die Höhe der Rente an, die unter Verwendung des ermittelten Umwandlungsverhältnisses für je 10.000 Euro zur Verrentung gelangendes Kapital gezahlt wird.

(10) Bei der Umwandlung des zur Verrentung gelangenden Kapitals (vgl. Absatz (5)) ist ein Rentenfaktor garantiert, der 81 % des Rentenfaktors entspricht, welcher sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung eines garantierten Rechnungszinssatzes von 0,25 % p.a., der unternehmenseigenen Sterbetafel HL2013RU, die auf der anerkannten Sterbetafel DAV2004R der Deutschen Aktuarvereinigung basiert, und den Verwaltungskosten im Rentenbezug gemäß § 11 Abs. (4) berechnet.

(11) Der im Vorschlag zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung (vgl. § 21 Abs. (3)), in Ihrem \rightarrow Versicherungsschein und der jährlichen Mitteilung gemäß § 21 Abs. (2) genannte Rentenfaktor ist abhängig von der von Ihnen bei Antragstellung gewählten Gestaltung des Rentenbezugs, beispielsweise vom Rentenbeginn. Wenn Sie die Gestaltung des Rentenbezugs im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 20 ändern, ändert sich möglicherweise auch der garantierte Rentenfaktor.

Ergänzende Absicherungen

(12) Die Regelungen zur Altersversorgung als auch zur gegebenenfalls vereinbarten ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung gemäß der Absätze (13) bis (16) bilden einen einheitlichen Vertrag. Ergänzende Absicherungen sind nur dann zulässig, wenn hierauf weniger als 50 % der relevanten Beiträge entfallen. Wir werden während der gesamten Vertragsdauer nur solche Vereinbarungen mit Ihnen treffen, die der Sicherstellung dieser Grenze nicht entgegenstehen.

Todesfalleistung

(13) Im Falle des Todes der \rightarrow versicherten Person wird gegebenenfalls eine Leistung in Form einer Hinterbliebenenrente fällig (vgl. Absätze (14) und (15)). Der Leistungsempfänger ist hierbei ein Hinterbliebener gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Einkommensteuergesetz (EStG). Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte beziehungsweise der eingetragene Lebenspartner der versicherten Person und die Kinder, für die sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG hat; der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

(14) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, so wird eine Hinterbliebenenrente an Hinterbliebene gemäß Absatz (13) fällig. Der für die Bildung von Hinterbliebenenrenten verfügbare Betrag entspricht dann dem Zeitwert des \rightarrow Vertragsguthabens. Aus diesem für die Bildung von Hinterbliebenenrenten verfügbaren Betrag wird unter Zugrundelegung des zum Rentenbeginn gültigen garantierten \rightarrow Rechnungszinssatzes und der zum Rentenbeginn gemäß einer anerkannten \rightarrow Sterbetafel gültigen Annahmen über die Sterblichkeit nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine Rente

für den Bezugsberechtigten berechnet. Die Rente wird unabhängig vom Geschlecht berechnet. Der Vertrag endet mit dem Tod des Leistungsempfängers der Hinterbliebenenrente; bei Waisenrenten endet der Vertrag spätestens nach Ablauf der Rentendauer, die hierfür gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG maßgeblich ist.

(15) Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich (vgl. § 23 Abs. (4)). Für den Rentenbezug können Sie jedoch einen Zeitraum (Rentengarantiezeit) vereinbaren, in dem beim Tod der versicherten Person eine Leistung an Hinterbliebene gemäß Absatz (13) fällig wird. Der für die Bildung von Hinterbliebenenrenten verfügbare Betrag entspricht dann dem Zeitwert jener Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt des Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch fällig geworden wären. Aus diesem für die Bildung von Hinterbliebenenrenten verfügbaren Betrag wird unter Zugrundelegung des zum Rentenbeginn gültigen garantierten Rechnungszinssatzes und der zum Rentenbeginn gemäß einer anerkannten Sterbetafel gültigen Annahmen über die Sterblichkeit nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine Rente für den Bezugsberechtigten berechnet. Die Rente wird unabhängig vom Geschlecht berechnet. Der Begriff Rentengarantiezeit ist daher in einem rein kalkulatorischen Sinn zu verstehen. Der Vertrag endet mit dem Tod des Leistungsempfängers der Hinterbliebenenrente; bei Waisenrenten endet der Vertrag spätestens nach Ablauf der Rentendauer, die hierfür gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG maßgeblich ist. Stirbt die versicherte Person nach der Rentengarantiezeit oder stirbt die versicherte Person im Rentenbezug, ohne dass eine Rentengarantiezeit vereinbart wurde, so endet der Vertrag.

(16) Ist im Falle des Todes der versicherten Person als Leistungsempfänger der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner der versicherten Person benannt (vgl. Absatz (13) und § 23), so kann dieser im Todesfall der versicherten Person beantragen, dass abweichend zu den Absätzen (14) und (15) die fällige Todesfalleistung

- als Einmalbeitrag für den Abschluss eines bei der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG zum Zeitpunkt des Todes verkaufsoffenen, zertifizierten Basisrentenvertrags oder
- als Zuzahlung zu einem zertifizierten Basisrentenvertrag bei der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG

des Leistungsempfängers verwendet wird.

Diese Verwendung der Todesfalleistung ist nur möglich, wenn die Mindestbeiträge des neuen oder aufnehmenden Basisrentenvertrags nicht unterschritten werden. Auf den Einmalbeitrag beziehungsweise auf die Zuzahlung werden keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben.

Bedingte Garantie

(17) Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Daher stehen bis zum Rentenbeginn alle vereinbarten Leistungen unter der Bedingung, dass die Finanzierbarkeit der Kosten aus Beitrag und Vertragsguthaben gegeben ist (vgl. § 3 Abs. (3)), was regelmäßig überprüft wird.

Nichtkapitalisierbarkeit

(18) Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag sind gemäß § 23 Abs. (4) nicht kapitalisierbar. Es besteht kein über die

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 4 von 22

Leibrentenzahlung oder die Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung hinausgehender Anspruch auf Auszahlung, insbesondere wird kein Rückkaufswert ausgezahlt. Stattdessen wird bei einer Kündigung nach § 8 Abs. (1) die Versicherung entsprechend § 9 in eine von der Beitragszahlungspflicht befreite Versicherung umgewandelt. Wir sind jedoch berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 und 4 EStG abzufinden. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Erbringung und Ermittlung der Leistung

(19) Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir als Geldleistung.

(20) Den Wert des →Fondsguthabens zum Rentenzahlungsbeginn ermitteln wir am letzten →Börsentag vor Rentenbeginn. Bei Tod der →versicherten Person ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens an einem Börsentag, der höchstens sieben Börsentage nach Eingang der Meldung des Todesfalls liegt.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz, wann endet er?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 6 Abs. (2) und (3) und § 7).

(2) Bei Tod vor Rentenbeginn beziehungsweise bei Tod der →versicherten Person während der →Rentengarantiezeit endet die Versicherung mit dem Tode des Leistungsempfängers der Hinterbliebenenrente; bei Waisenrenten endet der Vertrag spätestens nach Ablauf der Rentendauer, die hierfür gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG maßgeblich ist. Bei Tod der versicherten Person nach Ende der Rentengarantiezeit oder bei Tod im Rentenbezug ohne Vereinbarung einer Rentengarantiezeit endet der Vertrag sofort.

(3) Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Daher können die vereinbarten Leistungen nur bedingt garantiert werden. Dies bedeutet, dass der Vertrag endet, wenn in ihm über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kein Vertragsguthaben enthalten ist (auflösende Bedingung).

Vor einem möglichen Erlöschen des Vertrages aufgrund der auflösenden Bedingung, werden wir Sie anschreiben, sobald das Vertragsguthaben (vgl. § 1) und die eingehenden Beiträge nicht mehr ausreichen, die fälligen Kostenbeiträge für die nächsten drei Monate zu finanzieren. In diesem Anschreiben werden wir Sie auf die Folgen aufmerksam machen, die eintreten, wenn Sie keine zusätzlichen Beiträge leisten und Ihnen Vorschläge zur Vertragsverlängerung unterbreiten. Wenn Sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen weder einen Beitrag leisten noch auf das Anschreiben in anderer Weise reagieren, werden wir Sie sechs Wochen vor Erlöschen des Vertrages erneut anschreiben. In diesem weiteren Anschreiben werden wir Sie mit dem Hinweis erinnern, dass Ihr Basisrentenvertrag automatisch erlischt, wenn Sie innerhalb der nächsten sechs Wochen nicht entweder einen Beitrag leisten oder mitteilen, dass Sie den Vertrag durch weitere Beitragsleistung aufrecht erhalten möchten.

§ 4 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist die Entwicklung des →Fondsguthabens. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen und gegebenenfalls an den →Bewertungsreserven.

Überschussermittlung

(1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und gegebenenfalls auch an den →Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht. Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (vgl. Absätze (2) bis (5)),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (vgl. Absätze (6) bis (13)),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (vgl. Absatz (14)).

Ermittlung der Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

(2) Nachfolgend erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (vgl. Absatz (3)),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (vgl. Absatz (4)) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (vgl. Absatz (5)).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Überschussquellen

(3) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (vgl. Buchstabe a)),
- dem Risikoergebnis (vgl. Buchstabe b)) und
- dem übrigen Ergebnis (vgl. Buchstabe c)).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

a) Kapitalerträge

Bei Investition in das →Sicherungsguthaben ist vor Rentenbeginn ein Teil des →Vertragsguthabens in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt. Außerdem wird mit dem

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 5 von 22

Beginn der Rentenzahlung der Zeitwert des Vertragsguthabens in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens angelegt. Durch die Anlage in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens erhält Ihr Versicherungsvertrag Überschüsse aus den Erträgen unserer Kapitalanlage. Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt wurde. In diesem Fall müssen wir weniger Rentenleistungen erbringen als ursprünglich angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

c) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise in folgenden Fällen entstehen:

- niedrigere Kosten als angenommen:

Da wir die zukünftige Entwicklung der Kosten nicht vorhersehen können, legen wir bei der Tarifikalkulation vorsichtige Annahmen über die Kostenentwicklung zu Grunde. Im Falle einer tatsächlich positiveren Kostenentwicklung als angenommen entstehen Kostenüberschüsse.

- Rückflüsse von Fondsgesellschaften:

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften der von uns in der fondsgebundenen Versicherung angebotenen oder der innerhalb der →Anlagestrategien ausgewählten Investmentfonds entnehmen dem jeweiligen Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung. Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie aus dem Verkaufsprospekt der jeweiligen Investmentfonds ersehen. Wir erhalten einen Anteil von bis zu 60 % an der Verwaltungsvergütung der Investmentfondsanteile des von uns gehaltenen Depotbestands als Rückvergütung. Diese Rückvergütung trägt zur Erhöhung unseres Kostenüberschusses bei.

Überschussverwendung

(4) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 VAG abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die →Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die →Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Entstehung von Bewertungsreserven

(5) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor Rentenbeginn sowie für den Beginn des Rentenbezugs. Der jeweils ermittelte Wert wird den Verträgen anteilig rechnerisch zugeordnet.

Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

Bildung von Bestandsgruppen und Bestandsklassen

(6) Wir haben gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Darüber hinaus unterteilen wir die Bestandsgruppen nach jeweils engeren Gleichartigkeitskriterien in Bestandsklassen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsklassen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsklassen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat eine Bestandsklasse nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsklasse, die in Ihrem →Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Verteilung und Zuordnung der Bewertungsreserven

(7) Das Verfahren für die Verteilung und Zuordnung der Bewertungsreserven wird vom Vorstand festgelegt, ist

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 6 von 22

verursachungsorientiert und entspricht den gesetzlichen Regelungen. Es kann modifiziert werden, wenn sich die gesetzlichen Regelungen ändern, die Aufsicht oder die höchstrichterliche Rechtsprechung Änderungen verlangen oder Änderungen aufgrund von Entwicklungen an den Kapitalmärkten oder der internen Kapitalanlagestrukturen notwendig erscheinen.

Bei Beendigung Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn (beispielsweise durch Tod oder Abfindung) oder bei Beantragung des Rentenbeginns teilen wir Ihrem Vertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Überschusssystem vor Rentenbeginn

(8) Ihre Versicherung erhält ab Beginn monatlich einen Überschuss in Prozent des Fondsguthabens (vgl. § 1 Abs. (3)) vom Vormonatsende, der in das Fondsguthaben investiert wird.

Ihre Versicherung erhält ab Beginn monatlich einen Kostenüberschuss in Prozent des Sicherungsguthabens (vgl. § 1 Abs. (7)) vom Vormonatsende, der in das Sicherungsguthaben investiert wird. Weiterhin erhält Ihre Versicherung monatlich einen Zinsüberschuss in Prozent des Sicherungsguthabens vom Vormonatsende, der ebenfalls in das Sicherungsguthaben investiert wird, wobei für Zuflüsse in das Sicherungsguthaben jeweils eine Wartezeit von einem Monat zugrunde gelegt wird.

(9) Ferner können Schlussüberschussanteile entstehen, die bis zum Rentenbeginn zum Aufbau einer Schlussüberschuss-Anwartschaft dienen. Diese setzt sich aus einer fondsgebundenen und einer klassischen Schlussüberschuss-Anwartschaft zusammen. Die Schlussüberschussanteile, die der fondsgebundenen Schlussüberschuss-Anwartschaft zugeführt werden, werden in die von Ihnen gewählten Fonds investiert. Dadurch nimmt die fondsgebundene Schlussüberschuss-Anwartschaft wie das Fondsguthabens grundsätzlich an der Wertentwicklung der gewählten Fonds teil. Der Gegenwert der klassischen Schlussüberschuss-Anwartschaft wird im freien Vermögen der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt.

Außerdem können monatlich Schlussüberschussanteile in Prozent des →Fondsguthabens vom Vormonatsende sowie in Prozent der fondsgebundenen Schlussüberschuss-Anwartschaft vom Vormonatsende entstehen, die der fondsgebundenen Schlussüberschuss-Anwartschaft zugeführt werden.

Weiterhin können monatlich Schlussüberschussanteile in Prozent des →Sicherungsguthabens vom Vormonatsende sowie in Prozent der klassischen Schlussüberschuss-Anwartschaft vom Vormonatsende entstehen, die der klassischen Schlussüberschuss-Anwartschaft zugeführt werden.

Zusätzlich können monatlich Schlussüberschussanteile in Prozent des überschussberechtigten →Sicherungsguthabens sowie in Prozent der überschussberechtigten klassischen Schlussüberschuss-Anwartschaft entstehen, die der klassischen Schlussüberschuss-Anwartschaft zugeführt werden.

In der Höhe der Schlussüberschuss-Anwartschaft sind die Entwicklung der Investmentfonds und die wirtschaftliche Situation

des Unternehmens berücksichtigt. Diese Entwicklung kann positive, bei ungünstiger Entwicklung jedoch auch negative Werte annehmen. In diesem Fall kann sich die Schlussüberschuss-Anwartschaft vermindern.

Die Schlussüberschuss-Anwartschaft steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Sterblichkeits- und Kostenverlauf zur Verfügung und kann damit gegebenenfalls nachträglich gekürzt werden oder entfallen.

(10) Erst zum Rentenbeginn teilen wir Ihrer Versicherung aus der Schlussüberschuss-Anwartschaft (vgl. Absatz (9)) einen Schlussüberschuss zu, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Auch bei Beendigung Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn (beispielsweise durch Tod oder Abfindung) kann Ihrer Versicherung ein Schlussüberschuss zugeteilt werden.

(11) Bei einer Übertragung des →Vertragsguthabens gemäß § 12 Abs. (7) und (8), § 14 Abs. (3), § 15 oder § 16 in eine oder mehrere andere von uns angebotene Anlagearten (vgl. § 14 Abs. (1)) wird auch die Schlussüberschuss-Anwartschaft in den einzelnen Anlagearten entsprechend übertragen.

Überschusssystem während des Rentenbezugs

(12) Ihre Versicherung erhält zu Beginn jeden →Versicherungsjahres Überschussanteile. Die jährlichen Überschussanteile bestehen aus einem Überschussanteil in Prozent des gewinnberechtigten →Deckungskapitals.

Im Rentenbezug werden die Überschussanteile ausschließlich zur Erhöhung der Rente verwendet. Die Rentenerhöhung berechnen wir unabhängig vom Geschlecht unter Zugrundelegung des zum Erhöhungszeitpunkt gültigen →Rechnungszinses und der zum Erhöhungszeitpunkt gemäß einer anerkannten Sterbetafel gültigen Annahmen über die Sterblichkeit nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(13) Als Überschusssystem im Rentenbezug stehen grundsätzlich die dynamische Rente, die teildynamische Rente und die konstante Rente zur Verfügung. Diese Überschusssysteme sind unter Buchstabe a) bis c) beschrieben.

a) Dynamische Rente:

Bei diesem Überschusssystem werden die Überschussanteile vollständig als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente mit lebenslanger, monatlicher Rentenzahlung verwendet. Die zusätzliche Rente ist ab dem Erhöhungszeitpunkt garantiert.

b) Teildynamische Rente:

Bei diesem Überschusssystem wird die Rentenerhöhung unter der Annahme einer in der Zukunft gleich bleibenden Überschussbeteiligung kalkuliert. Zum Rentenbeginn wird dadurch grundsätzlich eine höhere Rente fällig als beim Überschusssystem dynamische Rente; die Rente unterliegt jedoch geringeren Rentensteigerungen. Falls wir während der Laufzeit der Versicherung die Höhe der Überschussbeteiligung senken müssen, kann es beim Überschusssystem teildynamische Rente auch zu einer Absenkung der Rente kommen. Sie sinkt jedoch in keinem Fall unter die zu Rentenbeginn gemäß § 2 Abs. (6) garantierte Rente ab.

**Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
nach Tarif FBV
(Druckstück L-3-29-2022.B1)**

Seite 7 von 22

c) Konstante Rente:

Bei diesem Überschusssystem wird die Rentenerhöhung so kalkuliert, dass die Rente bei einer in der Zukunft gleich bleibenden Überschussbeteiligung konstant ist. Dadurch wird zum Rentenbeginn grundsätzlich eine höhere Rente fällig als bei den Überschusssystemen dynamische Rente und teildynamische Rente. Falls wir während der Laufzeit der Versicherung die Höhe der Überschussbeteiligung senken müssen, kann es beim Überschusssystem konstante Rente auch zu einer Absenkung der Rente kommen. Sie sinkt jedoch in keinem Fall unter die zu Rentenbeginn gemäß § 2 Abs. (6) garantierte Rente ab.

Höhe der Überschussbeteiligung ist nicht garantiert

(14) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Bei Ihrer Versicherung ist die Entwicklung der versicherten Risiken, der Kosten und des Kapitalmarkts von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

BEITRAGSZAHLUNG, KÜNDIGUNG UND KOSTEN

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Ein Teil des gezahlten Beitrags wird zur Deckung von Kosten verwendet (vgl. § 10 Abs. (3), (4) und (7) Buchstabe c)). Der restliche Teil heißt investierter Beitrag. Der investierte Beitrag wird entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen Anlagearten (vgl. § 14 Abs. (1)) in das Fondsguthaben (vgl. § 1 Abs. (3)) bzw. in das Sicherungsguthaben (vgl. § 1 Abs. (7)) investiert. Mit dem auf das Fondsguthaben entfallenden Teil des investierten Beitrags erwerben wir Anteile der gewählten Fonds.

(2) Aufgrund der Erhebung der Abschluss- und Vertriebskosten zu Beginn der Versicherung (vgl. § 10) steht in der Anfangszeit Ihrer Versicherung kein oder nur ein geringer investierter Beitrag zur Verfügung.

(3) Die Stückkosten (fixe Verwaltungskosten, vgl. § 10 Abs. (7) Buchstabe a)) entnehmen wir monatlich dem Vertragsguthaben. Die Entnahme aus dem Guthaben in den einzelnen Anlagearten des →Fondsguthabens erfolgt gewichtet nach dem vorhandenen Guthaben in den einzelnen Anlagearten des Fondsguthabens. Die weiteren Verwaltungskosten (vgl. § 10 Abs. (7) Buchstabe b)) und sonstige in Rechnung gestellte Kosten (vgl. § 10 Abs. (9) und (10)) entnehmen wir dem →Vertragsguthaben.

(4) Beim Erwerb von Anteilen legen wir zur Umrechnung des Beitrags den ersten →Börsentag der →Versicherungsperiode zugrunde. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 6 Abs. (3)) können wir für die Umrechnung einen Börsentag zugrunde legen, der bis zu drei Börsentage nach dem Beitragseingang liegt.

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (→Einmalbeitrag), monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich (→laufender Beitrag) zahlen.

(2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. Absatz (2)) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 8 von 22

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den →Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im →Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(4) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 9 um.

(5) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung

- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort.

Beratung bei Zahlungsschwierigkeiten

(6) Für eine Beratung zu Ihren Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie sich gerne an Ihren Vermittler oder an uns wenden.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden →Versicherungsperiode mit einer Frist von einem Monat in →Textform kündigen.

Nach dem Rentenzahlungsbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

Teilkündigung

(2) Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen, wenn

- der verbleibende →Jahresbeitrag nicht unter den Mindestbetrag von 360 EUR sinkt, und
- wenn die anteilige Summe der bereits gezahlten und der verbleibenden Beiträge der Hauptversicherung nicht unter 7.200 EUR sinkt.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, hat das zur Folge, dass Ihre Teilkündigung unwirksam ist. In diesem Fall können Sie Ihren Vertrag nur vollständig kündigen.

Keine Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

(3) Bei Kündigung (Voll- oder Teilkündigung gemäß Absatz (1) beziehungsweise (2)) wandelt sich der Vertrag ganz oder teilweise in einen beitragsfreien Vertrag um (vgl. § 9).

Eine Versicherung gegen Einmalbeitrag wird unverändert fortgeführt.

Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswertes besteht nicht.

(4) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Die Höhe des Rückkaufswertes ist nicht garantiert.

Keine Beitragsrückzahlung

(5) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 9 von 22

§ 9 Wann können Sie den Versicherungsvertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 8 können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden →Versicherungsperiode in →Textform verlangen, ganz oder teilweise unter Beibehaltung des vereinbarten Rentenbeginns von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Der Antrag auf Beitragsfreistellung muss mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Beitragsfreistellungstermin bei uns eingehen.

(2) Der Zeitwert des →Vertragsguthabens mindert sich um rückständige Beiträge.

(3) Bei einer beitragsfreien Versicherung entnehmen wir die zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmten Beträge monatlich dem Vertragsguthaben.

(4) Innerhalb von 24 Monaten nach Beitragsfreistellung können Sie, falls Sie nicht zwischenzeitlich den Rentenbeginn beantragt haben, in Textform beantragen, die Beitragszahlung ohne Gesundheitsprüfung wiederaufzunehmen und damit den Versicherungsvertrag wiederinkraftzusetzen.

(5) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für die Beitragsfreistellung zur Verfügung. Die Höhe der beitragsfreien Leistungen ist nicht garantiert.

(6) Eine teilweise Beitragsfreistellung können Sie nur verlangen, wenn

- der verbleibende →Jahresbeitrag nicht unter den Mindestbetrag von 360 EUR sinkt, und
- wenn die anteilige Summe der bereits gezahlten und der verbleibenden Beiträge der Hauptversicherung nicht unter 7.200 EUR sinkt.

§ 10 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten sowie anlassbezogene Kosten. Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten beispielsweise die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

(3) Bei Zahlung →laufender Beiträge belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme. Dabei wenden wir auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen →Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer →Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

(4) Bei Zahlung eines →Einmalbeitrags beziehungsweise einer Zuzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes des Einmalbeitrags beziehungsweise der Zuzahlung. Diese Kosten entnehmen wir dem Einmalbeitrag beziehungsweise der Zuzahlung sofort.

(5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden sind (vgl. § 9). Dies gilt auch bei günstiger Fondsentwicklung.

Verwaltungskosten

(6) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.

(7) Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form

- a) eines festen monatlichen Eurobetrags,
- b) eines Prozentsatzes des Vertragsguthabens (gebildetes Kapital im Sinne des AltZertG),
- c) eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung.

Ab Rentenbeginn belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

(8) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie § 11 sowie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Anlassbezogene Kosten

(9) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Sonstige Kosten

(10) Über die Absätze (1) bis (9) hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. Dies gilt in den folgenden Fällen:

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 10 von 22

- Mahnung wegen Beitragsrückständen gemäß § 38 Abs. 1 VVG, § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 286 BGB: 10 EUR,
- Bearbeitung des Vertrags im Falle unseres Rücktritts wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrags gemäß § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG, § 280 BGB und § 286 BGB.

In diesen Fällen, bei denen uns ein durch Sie veranlasster zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, setzen wir eine Kostenpauschale fest. Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Darüber hinaus können wir Kosten, die von Ihnen veranlasst wurden und uns von Dritten in Rechnung gestellt werden, an Sie weiterreichen. Dies gilt im folgenden Fall:

- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren gemäß § 280 BGB und § 286 BGB.

§ 11 Welche Höhe haben die eingerechneten Kosten?

(1) In den Absätzen (2) bis (5) erläutern wir Ihnen, bis zu welcher Höhe Kosten in der fondsgebundenen Rentenversicherung nach Tarif FBV eingerechnet sind. Die Höhe der in Ihrem Beitrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Die in den Beitrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten betragen bei →laufender Beitragszahlung maximal 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge und bei einem →Einmalbeitrag beziehungsweise bei Zuzahlungen maximal 4,0 % des Einmalbeitrags beziehungsweise der Zuzahlungen.

Verwaltungskosten

(3) Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten gemäß § 10 Abs. (7) in folgender Höhe:

- a) Die Verwaltungskosten als fester Eurobetrag (Stückkosten), die monatlich dem →Vertragsguthaben entnommen werden, betragen maximal 3,00 EUR.
- b) Dem Vertragsguthaben werden monatlich Verwaltungskosten in Höhe von maximal 0,04 % des Vertragsguthabens entnommen. Zusätzlich können je nach gewählter Anlageart folgende weitere Kosten anfallen:
 - Bei Investition in das Sicherungsguthaben werden monatlich Kosten in Höhe von maximal 0,10 % des →Sicherungsguthabens dem Vertragsguthaben entnommen.
 - Die Kapitalverwaltungsgesellschaften der eingeschlossenen Investmentfonds erheben Verwaltungs-

kosten, die diese direkt dem Guthaben des jeweiligen Investmentfonds entnehmen. Derzeit betragen diese Kosten jährlich maximal 5,0 % des Fondsguthabens. Sollte es zu einer Änderung der Kosten kommen, die diesen Wert übersteigt, können wir Sie gemäß dem in § 7c AltZertG festgelegten Verfahren informieren und neue Kostenobergrenzen mit Ihnen vereinbaren. Die aktuelle Höhe der Verwaltungskosten können Sie den Verkaufsprospekten der jeweiligen Investmentfonds entnehmen.

- Bei Wahl einer Anlagestrategie betragen die Kosten für das Management der Anlagestrategien monatlich 0,10 % des in Anlagestrategien investierten Teils des →Fondsguthabens.

c) Die Verwaltungskosten in Prozent jedes gezahlten Beitrags beziehungsweise jeder Zuzahlung betragen bei laufender Beitragszahlung während der Beitragszahlungsdauer jährlich maximal 9,3 % des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags, bei einem Einmalbeitrag maximal 1,0 % des Einmalbeitrags und bei Zuzahlungen maximal 1,0 % der jeweiligen Zuzahlung.

(4) Die Verwaltungskosten betragen während des Rentenbezugs jährlich 1,5 % der →Jahresrente (inklusive der Rente aus der Überschussbeteiligung).

Zukünftige Erhöhungen des Beitrags

(5) Bei zukünftigen Erhöhungen des Beitrags sind ebenfalls Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet, wobei für den Erhöhungsbeitrag die obigen Regelungen entsprechend Anwendung finden.

**Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
nach Tarif FBV
(Druckstück L-3-29-2022.B1)**

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 12 Was ist die Vermögensaufbastrategie?

(1) Bei Antragstellung legen Sie fest, wie Ihr →investierter Beitrag verwendet werden soll. Sie können grundsätzlich die Investition in Fonds (vgl. § 1 Abs. (2) bis (6)), in das Sicherungsguthaben (vgl. § 1 Abs. (7)) oder in eine Kombination aus beidem wählen; oder sich für eine Vermögensaufbastrategie entscheiden.

(2) Haben Sie bei Antragstellung eine Vermögensaufbastrategie gewählt, so wird die Verwendung des →investierten Beitrags gemäß Absatz (6) und die Aufteilung des →Vertragsguthabens gemäß den Absätzen (7) bis (9) bestimmt. Dabei wird auch die zum jeweiligen Zeitpunkt verbleibende Dauer bis zum Rentenbeginn (Restdauer) berücksichtigt.

(3) Sie können jederzeit beantragen, dass Sie die Vermögensaufbastrategie verlassen möchten. Ein Einschluss einer Vermögensaufbastrategie oder ein Wechsel der Vermögensaufbastrategie während der Laufzeit der Versicherung ist jedoch nicht möglich. Wünschen Sie eine andere Anlage der zukünftigen Beiträge nach § 14 Abs. (2), eine Übertragung des Vertragsguthabens nach § 14 Abs. (3), die Ausübung der Cost-Average-Option gemäß § 15, beantragen Sie das Kapital-Ablaufmanagement gemäß § 16 oder eine Vorverlegung oder Verschiebung des Rentenbeginns gemäß § 19, so führt dies zum Verlassen der Vermögensaufbastrategie.

(4) Es stehen die dynamische, die ausgewogene und die konservative Vermögensaufbastrategie zur Auswahl. Jede Vermögensaufbastrategie verwendet verschiedene von der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angebotene →Anlagestrategien und das Sicherungsguthaben.

Aufteilungsverhältnisse

(5) Durch die Vermögensaufbastrategie wird der investierte Beitrag und das Vertragsguthaben laufend neu aufgeteilt (vgl. Absätze (6) bis (9)). Für die Neuaufteilung werden je nach gewählter Vermögensaufbastrategie Aufteilungsverhältnisse gemäß den Tabellen in Buchstabe a) bis c) zugrunde gelegt.

a) Haben Sie die dynamische Vermögensaufbastrategie gewählt, werden folgende Aufteilungsverhältnisse zugrunde gelegt:

Dynamische Vermögensaufbastrategie				
Restdauer in Jahren	Aufteilungsverhältnisse			
	Sicherungsguthaben	Anlagestrategien		
		Stable Lane	Balanced Lane	Active Lane
30 oder mehr	0	0	10	90
29	0	0	11	89
28	0	0	12	88
27	0	0	13	87
26	0	0	14	86
25	0	0	15	85
24	0	0	17	83
23	0	0	19	81
22	0	0	21	79
21	0	0	23	77
20	0	2	23	75
19	0	3	24	73
18	0	4	25	71
17	0	5	26	69
16	0	6	27	67
15	0	7	28	65
14	0	8	31	61
13	0	9	34	57
12	0	10	37	53
11	0	11	40	49
10	2	12	41	45
9	4	13	46	37
8	6	14	50	30
7	8	15	54	23
6	10	21	54	15
5	13	27	53	7
4	26	27	47	0
3	39	26	35	0
2	52	26	22	0
1	65	25	10	0

**Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
nach Tarif FBV
(Druckstück L-3-29-2022.B1)**

b) Haben Sie die ausgewogene Vermögensaufbastrategie gewählt, werden folgende Aufteilungsverhältnisse zugrunde gelegt:

Ausgewogene Vermögensaufbastrategie				
Rest-dauer in Jahren	Aufteilungsverhältnisse			
	Sicherungs-guthaben	Anlagestrategien		
		Stable Lane	Balanced Lane	Active Lane
30 oder mehr	0	15	40	45
29	0	15	41	44
28	0	15	42	43
27	0	15	43	42
26	0	15	44	41
25	0	16	44	40
24	0	16	45	39
23	0	17	45	38
22	0	17	46	37
21	0	18	46	36
20	0	18	47	35
19	0	19	48	33
18	0	19	51	30
17	0	20	52	28
16	0	20	54	26
15	2	21	54	23
14	4	22	53	21
13	6	23	52	19
12	8	24	52	16
11	10	25	51	14
10	12	26	50	12
9	14	28	49	9
8	17	30	46	7
7	20	32	43	5
6	24	35	41	0
5	27	36	37	0
4	41	31	28	0
3	55	26	19	0
2	69	21	10	0
1	85	15	0	0

c) Haben Sie die konservative Vermögensaufbastrategie gewählt, werden folgende Aufteilungsverhältnisse zugrunde gelegt:

Konservative Vermögensaufbastrategie				
Rest-dauer in Jahren	Aufteilungsverhältnisse			
	Sicherungs-guthaben	Anlagestrategien		
		Stable Lane	Balanced Lane	Active Lane
30 oder mehr	15	15	50	20
29	16	16	49	19
28	16	17	49	18
27	17	18	48	17
26	17	20	47	16
25	18	21	46	15
24	18	22	46	14
23	19	23	45	13
22	19	25	45	11
21	20	26	44	10
20	22	27	42	9
19	24	28	40	8
18	26	28	39	7
17	28	28	38	6
16	30	29	36	5
15	33	31	36	0
14	36	31	33	0
13	39	32	29	0
12	42	33	25	0
11	45	34	21	0
10	51	32	17	0
9	56	31	13	0
8	61	30	9	0
7	67	28	5	0
6	72	28	0	0
5	78	22	0	0
4	84	16	0	0
3	89	11	0	0
2	95	5	0	0
1	100	0	0	0

Aufteilung des investierten Beitrags

(6) Die Aufteilung des →investierten Beitrags auf die verschiedenen Anlagestrategien und das Sicherungsguthaben wird jährlich zum →Versicherungsstichtag neu festgelegt. Dies erfolgt abhängig von der von Ihnen gewählten Vermögensaufbastrategie und von der Restdauer entsprechend der in den Tabellen in Absatz (5) angegebenen Aufteilungsverhältnisse. Die Neuaufteilung des investierten Beitrags erfolgt hierbei kostenfrei.

Aufteilung des Vertragsguthabens

(7) Zu jedem →Versicherungsstichtag wird das →Fondsguthaben in Abhängigkeit von der Vermögensaufbastrategie und der Restdauer neu aufgeteilt (Rebalancing). Dadurch entspricht nach der Neuaufteilung das Verhältnis der Guthaben der Anlagestrategien zueinander dem in der Tabelle in Absatz (5) angegebenen Aufteilungsverhältnis der Anlagestrategien. Der Zeitwert des Fondsguthabens bleibt bei der Neuaufteilung unverändert. Eine

**Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
nach Tarif FBV
(Druckstück L-3-29-2022.B1)**

Übertragung zwischen Fondsguthaben und Sicherungsguthaben findet nicht statt.

(8) Monatlich wird die Begrenzung des →Fondsguthabens kontrolliert. Abhängig von der von Ihnen gewählten Vermögensaufbastrategie und von der Restdauer werden hierzu Obergrenzen festgelegt. Diese geben an, wie viel Prozent des →Vertragsguthabens zum jeweiligen Zeitpunkt höchstens im Fondsguthaben angelegt sein dürfen. Unterjährige Werte werden dabei linear interpoliert. Die Obergrenzen für die jeweiligen Restdauern sind in Absatz (9) angegeben. Wird bei der Kontrolle die Obergrenze verletzt, dann wird der entsprechende, die Obergrenze verletzende Betrag, gewichtet nach dem Vermögenswert in den einzelnen Anlagearten dem Fondsguthaben entnommen und in das →Sicherungsguthaben investiert.

(9) Die in Absatz (8) genannte Obergrenze ist gemäß der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Restdauer in Jahren	Obergrenze bei dynamischer Vermögensaufbastrategie	Obergrenze bei ausgewogener Vermögensaufbastrategie	Obergrenze bei konservativer Vermögensaufbastrategie
10 oder mehr	100 %	100 %	100 %
9	100 %	100 %	89 %
8	100 %	100 %	79 %
7	100 %	90 %	68 %
6	100 %	79 %	58 %
5	100 %	69 %	47 %
4	87 %	58 %	36 %
3	74 %	47 %	27 %
2	61 %	36 %	18 %
1	48 %	26 %	9 %
0	35 %	15 %	0 %

§ 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Zuzahlung leisten?

(1) Sowohl bei laufender Beitragszahlung als auch nach Zahlung eines →Einmalbeitrags können Sie vor Rentenbeginn jederzeit Zuzahlungen leisten. Dabei gelten die Voraussetzungen, dass

- die Höhe einer Zuzahlung mindestens 2.000 EUR betragen muss und
- die Summe aus Jahresbeitrag und Zuzahlungen in jedem Kalenderjahr den →steuerlichen Höchstbetrag nach § 10 Abs. (3) EStG nicht übersteigen darf.

Die Zuzahlung wird nach Abzug von Kosten zur Erhöhung des →Vertragsguthabens verwendet.

(2) Wir werden bei der Umwandlung gemäß § 2 Abs. (9) und (10) des auf die Zuzahlung entfallenden Teils des Vertragsguthabens in eine konventionelle Leibrente einen für vergleichbare Neuabschlüsse bei der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültigen garantierten →Rentenfaktor zugrunde legen, wenn dieser niedriger ist als der garantierte Rentenfaktor gemäß § 2 Abs. (10). Über die Verwendung eines von § 2 Abs. (10) abweichenden garantierten Rentenfaktors werden wir Sie schriftlich informieren.

(3) Den Antrag auf Zahlung einer Zuzahlung vor Rentenbeginn müssen Sie spätestens einen Monat vor dem gewünschten Zuzahlungstermin in →Textform stellen.

§ 14 Wie können Sie die Aufteilung des Beitrags oder die Aufteilung des Vertragsguthabens auf die einzelnen Anlagearten ändern?

(1) Als Anlagearten stehen Ihnen alle für Ihren Versicherungsvertrag von der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angebotenen Investmentfonds und →Anlagestrategien sowie das →Sicherungsguthaben zur Verfügung.

Aufteilung des investierten Beitrags

(2) Sie können vor Rentenbeginn verlangen, dass die zukünftigen →investierten Beiträge vollständig oder teilweise in eine andere oder mehrere andere von uns angebotene Anlagearten angelegt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht (vgl. Absätze (4) und (5)). Dabei muss in jede Anlageart, in die zukünftige investierte Beiträge angelegt werden, mindestens 10 % des investierten Beitrags angelegt werden.

Die Änderung der Aufteilung des investierten Beitrags ist bis zu vier Mal im Laufe eines →Versicherungsjahres möglich. Hat die versicherte Person das 55. Lebensjahr vollendet, so ist die Änderung der Aufteilung des investierten Beitrags bis zu zwölf Mal im Laufe eines Versicherungsjahres möglich. Damit die neue Aufteilung ab dem Eingang des nächsten Beitrags wirksam wird, müssen wir die Mitteilung über die Neuaufteilung fünf →Börsentage vor Fälligkeit des nächsten Beitrags in →Textform erhalten haben. Für die Änderung der Aufteilung werden keine Kosten erhoben. Es können maximal 20 Anlagearten parallel geführt werden.

Aufteilung des Vertragsguthabens

(3) Sie können vor Rentenbeginn in →Textform verlangen, dass das vorhandene →Vertragsguthaben vollständig oder teilweise in einen anderen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds bzw. →Anlagestrategien angelegt wird; oder dass das vorhandene Vertragsguthaben vollständig oder teilweise in das →Sicherungsguthaben angelegt wird (Sicherungsoption). Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht (vgl. Absätze (4) und (5)). Für die Übertragung des Vertragsguthabens (Umschichtung) wird der Geldwert des Vertragsguthabens ermittelt und in Anteile des oder der anderen Fonds bzw. der Anlagestrategien entsprechend der neuen Fondszusammensetzung umgewandelt oder in das Sicherungsguthaben umgeschichtet. Bei der Umwandlung legen wir für die betroffenen Fonds den →Börsentag zugrunde, der zwei Börsentage nach dem Eingang Ihres Schreibens liegt.

Die Umwandlung des Vertragsguthabens ist bis zu vier Mal im Laufe eines →Versicherungsjahres möglich. Hat die versicherte Person das 55. Lebensjahr vollendet, so ist die Umwandlung des Vertragsguthabens bis zwölf Mal im Laufe eines Versicherungsjahres möglich. Für die Umwandlung des Vertragsguthabens werden keine Kosten erhoben. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Es können maximal 20 Anlagearten parallel geführt werden.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 14 von 22

Vorbehalt der Nichtausübung

(4) Wir sind berechtigt, einer Änderung der Aufteilung des Beitrags gemäß Absatz (2) oder der Umwandlung des →Vertragsguthabens nach Absatz (3) zu widersprechen, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Beispielsweise kann dies der Fall sein,

- wenn das Niveau der deklarierten Gesamtverzinsung die für neue Kapitalanlagen erzielbare Rendite übersteigt,
- wenn wir aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung nicht nachkommen können,
- wenn der Handel der entsprechenden Vermögensgegenstände ausgesetzt ist,
- wenn die Rücknahme von Investmentfondsanteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 26 Abs. (6) zeitlich beschränkt eingestellt wurde oder kein Kurs der entsprechenden Fonds verfügbar ist,
- oder wenn mit der Ausführung eine nicht vorhersehbare Veränderung gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist.

Auf die Nichtausführung werden wir Sie dann unter Angabe der Gründe hinweisen.

(5) Das kurzfristige Verfolgen von Handelsstrategien durch permanentes Umschichten ist mit dem Sinn und Zweck einer fondsgebundenen Rentenversicherung nicht vereinbar. Liegen uns hierfür Anhaltspunkte vor, insbesondere indem mehrfach Aufträge zum Umschichten kurzfristig erteilt werden, zum Beispiel innerhalb eines oder weniger unmittelbar aufeinander folgender Tage, so sind wir berechtigt, dem zu widersprechen und die Ausführung nicht vorzunehmen. Auf die Nichtausführung werden wir Sie dann unter Angabe der Gründe hinweisen.

§ 15 Was ist die Cost-Average-Option?

(1) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit den Beginn der Cost-Average-Phase beantragen (Ausübung der Cost-Average-Option), sofern das zu diesem Zeitpunkt vorhandene →Sicherungsguthaben mindestens 10 % des vorhandenen →Vertragsguthabens entspricht.

(2) Den Antrag auf Ausübung der Cost-Average-Option müssen Sie mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin in →Textform stellen. Bei der Beantragung wählen Sie eine Ziel-Anlageart und die Höhe der monatlichen Umschichtungsschritte. Als Ziel-Anlageart ist eine der →Anlagestrategien oder ein für Ihre Versicherung angebotener Investmentfonds wählbar. Die Umschichtung kann entweder in 1 %-, 2 %- oder 5 %-Schritten erfolgen.

(3) Der Zweck der Cost-Average-Option ist die schrittweise Umschichtung des vorhandenen Sicherungsguthabens in die Ziel-Anlageart. Hierzu wird das im Folgenden beschriebene Verfahren angewendet.

- Die Cost-Average-Phase beginnt zu dem von Ihnen gewünschten Termin und endet, wenn das Sicherungsguthaben vollständig umgeschichtet ist.
- Die Dauer der Cost-Average-Phase ergibt sich aus der von Ihnen gewählten Höhe der monatlichen Umschichtungsschritte und dem Anteil des Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben zu Beginn der Cost-Average-Phase.
- Zu Beginn der Cost-Average-Phase wird der Anteil des Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben durch Umschichtung in die Ziel-Anlageart so reduziert, dass er durch die Höhe der von Ihnen gewählten monatlichen Umschichtungsschritte teilbar ist.
- In jedem folgenden Monat der Cost-Average-Phase wird durch Umschichtung die Aufteilung des Vertragsguthabens in die einzelnen Anlagearten geändert.
- Die von Ihnen gewählte Höhe der Umschichtungsschritte bestimmt, in welcher Höhe der Anteil des Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben von Monat zu Monat fällt und gleichzeitig derjenige der Ziel-Anlageart steigt. Die Aufteilung des Guthabens in den übrigen →Anlagearten entspricht zu jedem Umschichtungstermin derjenigen zu Beginn der Cost-Average-Phase.
- Die Umschichtungen erfolgen jeweils am ersten Börsentag eines jeden Monats.

(4) Während der Cost-Average-Phase entspricht die Aufteilung des →investierten Beitrags auf die einzelnen Anlagearten zu jedem Beitragszahlungszeitpunkt gerade der Aufteilung des Vertragsguthabens auf die einzelnen Anlagearten zu diesem Zeitpunkt.

(5) Sie können jederzeit beantragen, dass Sie die Cost-Average-Phase vorzeitig beenden möchten. Wünschen Sie eine andere Anlage der zukünftigen Beiträge nach § 14 Abs. (2), eine Übertragung des Vertragsguthabens nach § 14 Abs. (3) oder wählen Sie ein Kapital-Ablaufmanagement gemäß § 16, führt dies ebenfalls zur vorzeitigen Beendigung der Cost-Average-Phase.

(6) Wenn Sie zu Versicherungsbeginn eine Zuzahlung leisten, können Sie die Cost-Average-Option bereits zu Versicherungsbeginn ausüben, sofern Sie keine Vermögensaufbaustrategie gemäß § 12 vereinbart haben. Hierbei beträgt zu Versicherungsbeginn die Aufteilungsquote des investierten Beitrags und des Vertragsguthabens in das Sicherungsguthaben 100 % abzüglich des ersten Umschichtungsschrittes. Die Absätze (2) bis (5) gelten entsprechend.

§ 16 Was ist das Kapital-Ablaufmanagement?

(1) Die Kapital-Ablaufmanagement-Phase beginnt auf Ihren Antrag, ist maximal fünf Jahre lang und beginnt frühestens bei Erreichen eines →rechnungsmäßigen Alters der →versicherten Person von 55 Jahren.

(2) Bei Vereinbarung des Kapital-Ablaufmanagements schichten wir das →Vertragsguthaben monatlich gleichmäßig um. Dabei können Sie zwischen einer Umschichtung in die →Anlagestrategie „StableLane“ und einer Umschichtung in das →Sicherungsguthaben wählen.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 15 von 22

(3) Während der Kapital-Ablaufmanagement-Phase übertragen wir das Vertragsguthaben monatlich gleichmäßig in die Anlagestrategie „StableLane“ beziehungsweise in das Sicherungsguthaben. Die Übertragung erfolgt jeweils am ersten →Börsentag eines jeden Monats. Es wird dazu das Verhältnis der Zahl der bereits zurückgelegten Monate der Kapital-Ablaufmanagement-Phase zur Gesamtzahl der Monate der Kapital-Ablaufmanagement-Phase bestimmt. In diesem Verhältnis soll der Geldwert der Anlagestrategie „StableLane“ bzw. der Geldwert des Sicherungsguthabens zum Geldwert des Vertragsguthabens am Tag der Übertragung stehen. Ist dieses Verhältnis am Übertragungstag bereits erreicht oder überschritten, wird kein Vertragsguthaben übertragen, im gegenteiligen Fall wird dem Vertragsguthaben, welches sich noch nicht in der Anlagestrategie „StableLane“ beziehungsweise im Sicherungsguthaben befindet, der entsprechende Teil entnommen und in die Anlagestrategie „StableLane“ beziehungsweise in das Sicherungsguthaben übertragen, so dass sich das gewünschte Verhältnis einstellt.

(4) Sie können während der Kapital-Ablaufmanagement-Phase jederzeit das Aussetzen des automatischen Kapital-Ablaufmanagements verlangen.

(5) Den Antrag auf Beginn und den Antrag auf Aussetzen des Kapital-Ablaufmanagements müssen Sie spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin in →Textform stellen.

(6) Ab dem Erreichen des →rechnungsmäßigen Alters der →versicherten Person von 55 Jahren werden wir Sie grundsätzlich jährlich, beispielsweise in der jährlichen Mitteilung gemäß § 21, darauf hinweisen, dass Sie das Kapital-Ablaufmanagement beantragen können.

§ 17 Wie können Sie Ihren laufenden Beitrag außerplanmäßig erhöhen?

(1) Sie haben bei beitragspflichtigen Versicherungen in den ersten fünf Jahren seit dem Versicherungsbeginn das Recht, den →laufenden Beitrag außerplanmäßig mit Wirkung zum nächsten →Versicherungsstichtag zu erhöhen.

Voraussetzungen

(2) Eine außerplanmäßige Beitragserhöhung ist nur möglich, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Erhöhung des →Jahresbeitrags beträgt mindestens 120 EUR.
- Der Jahresbeitrag nach der Erhöhung beträgt höchstens das Dreifache des Jahresbeitrags zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns und höchstens 36.000 EUR.
- Durch die Erhöhung übersteigen im Kalenderjahr die laufenden Beiträge und gegebenenfalls geleistete Zuzahlungen in Summe nicht den →steuerlichen Höchstbetrag nach § 10 Abs. (3) EStG.

Der Antrag auf Erhöhung des Beitrags muss mit einer Frist von zehn Tagen zum Erhöhungstermin in →Textform gestellt werden.

Auswirkungen

(3) Die Regelungen zu den in Ihrem Versicherungsvertrag vereinbarten und eingerechneten Kosten gemäß § 10 und § 11 gelten entsprechend in Bezug auf die Erhöhung des Beitrags.

Wir werden bei der Umwandlung gemäß § 2 Abs. (8) des auf die Erhöhung entfallenden Teils des zur Verrentung gelangenden Kapitals in eine konventionelle Leibrente einen für vergleichbare Neuabschlüsse bei der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG zum Zeitpunkt der Erhöhung des Beitrags gültigen garantierten →Rentenfaktor zugrunde legen, wenn dieser niedriger ist als der garantierte Rentenfaktor gemäß § 2 Abs. (10). Über die Verwendung eines von § 2 Abs. (10) abweichenden garantierten Rentenfaktors werden wir Sie schriftlich informieren.

§ 18 Welche Überbrückungsmöglichkeiten können Sie nutzen?

Befristete Beitragsfreistellung

(1) Sie können mit uns in →Textform vereinbaren, zum Beginn der nächsten →Versicherungsperiode für höchstens zwölf Monate von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (befristete Beitragsfreistellung). Voraussetzung ist, dass

- die Beiträge für die letzten zwölf Monate vor der befristeten Beitragsfreistellung bezahlt sind,
- kein Beitragsrückstand besteht,
- der Zeitwert des →Vertragsguthabens mindestens der Summe der während der Dauer der befristeten Beitragsfreistellung entfallenden Beiträge entspricht und
- der Antrag auf befristete Beitragsfreistellung mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Beitragsfreistellungstermin bei uns eingeht.

Insgesamt ist eine befristete Beitragsfreistellung während der gesamten Vertragsdauer nur bis zu 24 Monaten möglich.

Auswirkungen

(2) Bei einer beitragsfreien Versicherung entnehmen wir die zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmten Beträge monatlich dem Vertragsguthaben.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung

(3) Mit dem Ende der befristeten Beitragsfreistellung wird der Versicherungsvertrag wieder beitragspflichtig fortgesetzt. Wenn Sie es wünschen, können Sie dann die während der beitragsfreien Zeit entfallenen Beiträge in einem Betrag nachzahlen, soweit dadurch der →steuerliche Höchstbetrag nach § 10 Abs. (3) EStG im Kalenderjahr nicht überschritten wird.

§ 19 Wann können Sie Leistungen aus der Rentenversicherung bekommen?

(1) Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen. Auf Antrag kann der Rentenbeginn jedoch ganz oder teilweise vorgezogen (vgl.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 16 von 22

Absätze (3) bis (8)) oder in die Zukunft verlegt werden (vgl. Absätze (9) bis (13)). Spätestens zum Beginn der teilweisen oder vollständigen Rentenzahlung endet die Beitragszahlungspflicht.

(2) Ein vollständiger Rentenbeginn ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte → Jahresrente mindestens die Kleinbetragsrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 und 4 EStG beträgt. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 und 4 EStG abzufinden.

Vorverlegung des Rentenbeginns

(3) Der Rentenbeginn kann vorverlegt werden, wenn zum vorverlegten Rentenbeginn die → versicherte Person mindestens das 62. Lebensjahr vollendet hat und der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und vorverlegtem Rentenbeginn mindestens fünf Jahre beträgt.

(4) Zum vorverlegten Rentenbeginn wird das zur Verrentung gelangende Kapital (vgl. § 2 Abs. (5)), gegebenenfalls abzüglich noch nicht getilgter Abschluss- und Vertriebskosten, gemäß § 2 Abs. (9) und (10) in eine konventionelle lebenslange Leibrente umgewandelt. Diese Rente wird unabhängig vom Geschlecht berechnet.

(5) Sie können auch beantragen, den Rentenbeginn nur für einen Teil der Rente vorzuverlegen (teilweise Vorverlegung). Bei einer teilweisen Vorverlegung wird ein Teil des zur Verrentung gelangenden Kapitals und des gegebenenfalls zugeteilten Schlussüberschusses, gegebenenfalls abzüglich noch nicht getilgter Abschluss- und Vertriebskosten, gemäß § 2 Abs. (9) und (10) in eine konventionelle lebenslange Leibrente umgewandelt. Diese Rente wird unabhängig vom Geschlecht berechnet. Der Teil des → Vertragsguthabens, der nicht in eine Rente umgewandelt wird, wird bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn beitragsfrei fortgeführt. Sie können für die verbleibende Rente ebenfalls eine Vorverlegung oder eine Verschiebung des Rentenbeginns beantragen.

(6) Eine teilweise Vorverlegung des Rentenbeginns ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte Jahresrente mindestens die Kleinbetragsrente nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 und 4 EStG beträgt und wenn das Vertragsguthaben des beitragsfrei fortgeführten Vertragsteils mindestens 5.000 EUR beträgt. Bei einer teilweisen Vorverlegung gilt Absatz (3) entsprechend.

(7) Den Antrag auf Vorverlegung des vereinbarten Rentenbeginns müssen Sie spätestens einen Monat, aber frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn in → Textform stellen.

(8) Falls Sie eine Vermögensaufbaustrategie vereinbart haben, bewirkt eine vollständige oder teilweise Vorverlegung des Rentenbeginns, dass die Vermögensaufbaustrategie verlassen wird (vgl. § 12 Abs. (3)).

Verschiebung des Rentenbeginns auf einen späteren Zeitpunkt

(9) Der Rentenbeginn kann beitragspflichtig oder beitragsfrei um ein oder mehrere Jahre hinausgeschoben werden, jedoch höchstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem die → versicherte Person das → rechnungsmäßige Alter von 85 Jahren vollendet. Verträge mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer oder beitragsfreie Verträge können nur beitragsfrei verlängert werden.

(10) Zum hinausgeschobenen Rentenbeginn wird dann das zur Verrentung gelangende Kapital (vgl. § 2 Abs. (5)), gegebenenfalls abzüglich noch nicht getilgter Abschluss- und Vertriebskosten,

gemäß § 2 Abs. (9) und (10) in eine konventionelle lebenslange Leibrente umgewandelt. Diese Rente wird unabhängig vom Geschlecht berechnet.

Wir werden jedoch bei der Umwandlung in eine konventionelle Leibrente gemäß § 2 Abs. (9) und (10) desjenigen Teils des → Vertragsguthabens und zugeteilten Schlussüberschusses, der auf die bei einer beitragspflichtigen Verlängerung zusätzlich gezahlten Beiträge entfällt, einen für vergleichbare Neuabschlüsse bei der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG zum Zeitpunkt der Verschiebung gültigen garantierten → Rentenfaktor zugrunde legen, wenn dieser niedriger ist als der garantierte Rentenfaktor gemäß § 2 Abs. (10). Über die Verwendung eines von § 2 Abs. (10) abweichenden garantierten Rentenfaktors werden wir Sie schriftlich informieren.

(11) Bei Vereinbarung einer → Rentengarantiezeit wird beim Tod der → versicherten Person innerhalb des Zeitraumes der Rentengarantiezeit eine Hinterbliebenenrentenleistung nach § 2 Abs. (15) gebildet. Bei einer Verschiebung des Rentenbeginns wird die Länge der Rentengarantiezeit beibehalten. Jedoch darf das rechnungsmäßige Alter am Ende der Rentengarantiezeit nicht mehr als 87 Jahre betragen. In diesen Fällen wird die Rentengarantiezeit entsprechend verkürzt, wobei die Einschränkungen gemäß § 20 Abs. (4) zu beachten sind.

(12) Den Antrag auf Verschiebung des vereinbarten Rentenbeginns auf einen späteren Zeitpunkt müssen Sie spätestens einen Monat, aber frühestens 12 Monate vor dem bisher vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in → Textform stellen.

(13) Falls Sie eine Vermögensaufbaustrategie vereinbart haben, bewirkt eine Verschiebung des Rentenbeginns, dass die Vermögensaufbaustrategie verlassen wird (vgl. § 12 Abs. (3)).

§ 20 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie zu Rentenbeginn?

(1) Sie können auf Antrag zum Rentenzahlungsbeginn eine oder mehrere der unten genannten Änderungen gemäß der Absätze (2) bis (9) vornehmen. Alle Änderungen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik durchgeführt. Den Antrag auf eine der Änderungen zum Rentenzahlungsbeginn müssen Sie spätestens einen Monat vor dem vereinbarten, vorverlegten oder verschobenen Rentenbeginn in → Textform stellen.

Rente mit oder ohne Rentengarantiezeit

(2) Sie können zum beantragten Rentenbeginn erneut eine Rentengarantiezeit vereinbaren oder darauf verzichten. Bei Vereinbarung einer Rentengarantiezeit wird beim Tod der versicherten Person innerhalb des Zeitraumes der Rentengarantiezeit eine Hinterbliebenenrentenleistung nach § 2 Abs. (15) gebildet. Falls Sie keine Rentengarantiezeit vereinbaren, wird bei Tod während des Rentenbezugs keine Leistung fällig und der Vertrag endet.

Je nach Ihrer Wahl wird das zur Verrentung gelangende Kapital gemäß § 2 Abs. (5) in eine entsprechende Rente gemäß § 2 Abs. (9) und (10) mit oder ohne Rentengarantiezeit umgewandelt.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 17 von 22

Dauer der Rentengarantiezeit

(3) Falls Sie eine Rente mit Rentengarantiezeit vereinbart haben, können Sie zum beantragten Rentenbeginn die Dauer der Rentengarantiezeit erneut wählen.

(4) Die Rentengarantiezeit muss mindestens fünf und darf höchstens 20 Jahre betragen. Außerdem darf das →rechnungsmäßige Alter am Ende der Rentengarantiezeit nicht mehr als 87 Jahre betragen.

(5) Die gewünschte Änderung der Rentengarantiezeit ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte →Jahresrente mindestens die Kleinbetragsrente gemäß § 19 Abs. (2) beträgt.

Überschusssystem während des Rentenbezugs

(6) Zu Rentenbeginn können Sie erneut zwischen den Überschusssystemen dynamische Rente, teildynamische Rente und konstante Rente wählen (vgl. § 4 Abs. (13)).

Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung zum Rentenbeginn

(7) Ihre Versicherungen kann zum beantragten Rentenbeginn ohne erneute Gesundheitsprüfung und ohne Einrechnung zusätzlicher Abschlusskosten in einen Rententarif mit einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nach den dann gültigen →Rechnungsgrundlagen gemäß Absatz (8) eingetauscht werden. Hierdurch sinkt die Höhe der Leibrente. Diese Umwandlung der Versicherung in eine konventionelle Rentenversicherung ist nur möglich, wenn es sich bei dieser konventionellen Rentenversicherung um einen zertifizierten Basisrentenvertrag handelt.

(8) Das zur Verrentung gelangende Kapital gemäß § 2 Abs. (5) wird dann zum Rentenbeginn unter Zugrundelegung des zum Rentenbeginn gültigen garantierten →Rechnungszinssatzes und der zum Rentenbeginn gemäß einer anerkannten →Sterbetafel gültigen Annahmen über die Sterblichkeit nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik in eine sofort beginnende Leibrente und eine Hinterbliebenenrente aufgeteilt. Leibrente und Hinterbliebenenrente werden unabhängig vom Geschlecht berechnet.

(9) Die Höhe der Hinterbliebenenrente muss zwischen 60 % und 100 % der Altersrente liegen. Der Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ist nur möglich, wenn die Altersjahresrente nach dem Einschluss mindestens die Kleinbetragsrente gemäß § 19 Abs. (2) beträgt.

WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

§ 21 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie können die Ausgabe- und Rücknahmepreise der von Ihnen gewählten Fonds aus dem Börsenteil der Tagespresse oder aus dem Internet entnehmen.

(2) Ab dem auf den Versicherungsbeginn folgenden Kalenderjahr erhalten Sie von uns jährlich eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteilseinheiten, den Zeitwert des →Vertragsguthabens sowie dem Stand Ihrer Schlussüberschuss-Anwartschaft entnehmen können; der Wert des →Fondsguthabens wird in Anteilseinheiten und als Geldbetrag aufgeführt. Außerdem informieren wir Sie über den aktuell festgelegten Rentenfaktor (vgl. § 2 Abs. (9) und (10)).

(3) Den bei Antragstellung gültigen Rentenfaktor (vgl. § 2 Abs. (9) und (10)) können Sie dem Vorschlag zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung entnehmen.

(4) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit kostenfrei mit.

§ 22 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der →Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der →versicherten Person sowie Auskünfte nach § 25 vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen (1) bis (4) genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(7) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr und die hierbei entstehenden Kosten.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 18 von 22

§ 23 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Der Versicherungsvertrag sieht die Personenidentität zwischen dem →Versicherungsnehmer, der →versicherten Person, dem Beitragszahler und dem Leistungsempfänger, der die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwirbt (Bezugsberechtigter), vor. Bei steuerlicher Zusammenveranlagung kann auch der Ehegatte beziehungsweise der eingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers abweichender Beitragszahler sein. Im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge sieht der Vertrag allerdings nur die Personenidentität zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Beitragszahler sowie zusätzlich noch die Personenidentität zwischen der versicherten Person und dem Leistungsempfänger vor.

(2) Für Hinterbliebenenrenten ist insoweit ein abweichender Bezugsberechtigter zulässig, als dass dieser ein Hinterbliebener gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG sein muss (vgl. § 2 Abs. (14)). Bis zum Eintritt der Fälligkeit der Hinterbliebenenrente können Sie dieses Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tode kann das Bezugsrecht der Hinterbliebenenrente nicht mehr widerrufen werden.

(3) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte der Hinterbliebenenrente sofort und unwiderruflich die Ansprüche auf Hinterbliebenenrente aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(4) Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden.

(5) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts der Hinterbliebenenrente (vgl. Absätze (2) und (3)) aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in →Textform angezeigt worden sind.

§ 24 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (beispielsweise Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 25 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz (1) sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummern, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 26 Welche weiteren Regelungen gelten für die von uns angebotenen Fonds? Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

(1) Barerträge von Investmentfonds einschließlich eventueller Steuergutschriften rechnen wir, insoweit sie die Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteilseinheiten des →Fondsguthabens oder die →fondsgebundene Schlussüberschuss-Anwartschaft betreffen, in neue Anteilseinheiten des betreffenden Investmentfonds um und schreiben diese Ihrem Vertrag beziehungsweise der fondsgebundenen Schlussüberschuss-Anwartschaft gut. Dabei legen wir einen →Börsentag zugrunde, der höchstens vier Wochen nach der Ausschüttung liegt.

(2) Hat das gesamte von uns verwaltete Volumen eines Investmentfonds länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 19 von 22

betragen beziehungsweise hat das gesamte von uns verwaltete Volumen einer →Anlagestrategie länger als sechs Monate weniger als 1.000.000 EUR betragen, dann sind wir berechtigt, diesen Fonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bestehende Anteile zu schließen und aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Versicherung herauszunehmen. Dieses Recht dürfen wir nur mit der Zustimmung eines Treuhänders oder einer anderen unabhängigen Stelle ausüben.

(3) Außerdem sind weitere Umstände denkbar, die zur Schließung eines Investmentfonds führen. Beispiele sind

- die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine Aufsichtsbehörde,
- die Zusammenlegung des von Ihnen gewählten Investmentfonds mit anderen Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Einstellung oder Beschränkung des An- und Verkaufs durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Beendigung der Kooperation zwischen uns und der Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgrund einer Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Änderung der Fristen für den Fondseinkauf beziehungsweise -verkauf, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Einführung oder Erhöhung von Kosten und Gebühren, die uns beim Fondseinkauf beziehungsweise -verkauf belastet werden,
- die Einführung von Kosten bei dem von Ihnen gewählten Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die nicht im Einklang mit der nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zulässigen Kostenstruktur stehen,
- die Erhöhung der Kosten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft, sodass die Kosten für den Fonds die im Produktinformationsblatt angegebene Obergrenze übersteigen.

(4) Sollte Ihre Versicherung von der Schließung eines Fonds nach Absatz (2) oder Absatz (3) betroffen sein, dann werden Sie von uns schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten, falls Sie uns innerhalb einer Frist von sechs Wochen keinen anderen der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen nach unserer Meinung dem ursprünglichen Fonds in der Ausrichtung nahe liegenden Fonds wählen.

(5) Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben das Recht, eine Änderung der Aufteilung des →investierten Beitrags und des →Vertragsguthabens nach § 14 durchzuführen. Die Anzahl der Ihnen im jeweiligen →Versicherungsjahr zur Verfügung stehenden Änderungen der

Aufteilung des investierten Beitrags und des Vertragsguthabens verringert sich dadurch nicht.

(6) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile eines Investmentfonds aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Sollte Ihre Versicherung von einer solchen zeitlich beschränkten Einstellung der Rücknahme von Anteilen eines Investmentfonds betroffen sein, so ist die Umschichtung des in dem betroffenen Investmentfonds angelegten Fondsguthabens gemäß § 14 Abs. (3) nicht möglich, solange die zeitlich beschränkte Rücknahme von Anteilen nicht aufgehoben wurde.

§ 27 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

Beitrags- und Leistungsänderung

(1) Wir sind gemäß § 163 VVG zu einer Neufestsetzung des vereinbarten Beitrags berechtigt, wenn

- a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- b) der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- c) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

(2) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz (1) die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes (1) zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

(3) Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.

(4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz (1) Buchstabe c) entfällt, wenn die Neufestsetzung oder Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Bedingungsanpassung

(5) Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie gemäß § 164 VVG durch eine neue

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 20 von 22

Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(6) Die neue Regelung nach Absatz (5) wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 29 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 30 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Email: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

(6) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Helvetia Versicherungen
– Beschwerdestelle –
Berliner Str. 56 – 58
60311 Frankfurt a.M.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FBV (Druckstück L-3-29-2022.B1)

Seite 21 von 22

ERLÄUTERUNG VON FACHAUSDRÜCKEN

Nachfolgend erläutern wir Ihnen einige wichtige Fachausdrücke, um die Lektüre der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erleichtern. Im Text sind diese Fachausdrücke mitunter durch ein vorangestelltes „→“ markiert (Beispiel: „→Versicherungsjahr“).

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Anlagearten: Als Anlagearten stehen Ihnen alle für Ihren Versicherungsvertrag von der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angebotenen →Anlagestrategien, Investmentfonds sowie das →Sicherungsguthaben zur Verfügung.

Anlagestrategie: Bei Wahl einer Anlagestrategie erfolgt die Auswahl der Investmentfonds, die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch eine von uns beauftragte Kapitalanlage- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (5) entnehmen.

Bewertungsreserven: Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Weitere Einzelheiten können Sie § 4 Abs. (7) entnehmen.

Bezugsberechtigter: Als Bezugsberechtigter wird diejenige Person bezeichnet, die eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll. Weitere Einzelheiten können Sie § 23 entnehmen.

Börsentag: Tag, an dem an einer Börse Handel stattfindet.

Deckungskapital: Das Deckungskapital ist die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete →Deckungsrückstellung, wobei vor Rentenbeginn die →Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation und im Rentenbezug die Rechnungsgrundlagen des jeweils angewandten →Rentenfaktors zugrunde gelegt werden.

Deckungsrückstellung: Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 341f HGB und den aufgrund des § 88 Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.

Einmalbeitrag: Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird der Beitrag für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus entrichtet.

Fondsgebundene Schlussüberschuss-Anwartschaft: Die fondsgebundene Schlussüberschuss-Anwartschaft ist der Teil der →Schlussüberschuss-Anwartschaft, der entsprechend der von Ihnen gewählten Fonds angelegt wird. Weitere Einzelheiten können Sie § 4 Abs. (9) bis (11) entnehmen.

Fondsguthaben: Die mit Teilen der gezahlten Beiträge beziehungsweise gegebenenfalls der Zuzahlungen sowie gegebenenfalls anfallenden Überschüssen erworbenen Fondsanteile bilden das Fondsguthaben. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (3) entnehmen.

Investierter Beitrag: Der Teil des Beitrags, der nicht zur Deckung von Kosten und gegebenenfalls zur Bildung der garantierten Erlebensfallleistung verwendet wird, heißt investierter Beitrag.

Jahresbeitrag: Die Summe der innerhalb eines →Versicherungsjahres zu zahlenden Beiträge einer beitragspflichtigen Versicherung bezeichnen wir als Jahresbeitrag.

Jahresrente: In Abhängigkeit von der Rentenzahlweise bezeichnet die Jahresrente bei monatlicher Rentenzahlweise die 12-fache Rente, bei vierteljährlicher Rentenzahlweise die 4-fache Rente, bei halbjährlicher Rentenzahlweise die 2-fache Rente und bei jährlicher Rentenzahlweise die 1-fache Rente.

Klassische Schlussüberschuss-Anwartschaft: Die klassische Schlussüberschuss-Anwartschaft ist der Teil der →Schlussüberschuss-Anwartschaft, der im freien Vermögen der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt wird. Weitere Einzelheiten können Sie § 4 Abs. (9) bis (11) entnehmen.

Laufender Beitrag: Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung sind die Beiträge je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich während der Beitragszahlungsdauer zu zahlen.

Rechnungsgrundlagen: Die Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags. Diese sind die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der →versicherten Person zum Beginn des jeweiligen →Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Rechnungszins: Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rentenfaktor: Ein Rentenfaktor gibt die Höhe der Rente an, die unter Zugrundelegung von Annahmen zum →Rechnungszinssatz, zur Sterblichkeit und Kosten für je 10.000 Euro zur Verrentung gelangendes Kapital gezahlt wird. Weitere Einzelheiten können Sie § 2 Abs. (8) bis (11) entnehmen.

Rentengarantiezeit: Im Rentenbezug wird bei Wahl einer Rente mit Rentengarantiezeit beim Tod der versicherten Person innerhalb des Zeitraumes der Rentengarantiezeit eine Hinterbliebenenrentenleistung gebildet. Der Begriff Rentengarantiezeit ist in einem rein kalkulatorischen Sinn zu verstehen. Weitere Einzelheiten können Sie § 2 Abs. (15) entnehmen.

Schlussüberschuss-Anwartschaft: Die Schlussüberschuss-Anwartschaft steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung. Die Schlussüberschuss-Anwartschaft setzt sich zusammen aus →fondsgebundener Schlussüberschuss-Anwartschaft und →klassischer Schlussüberschuss-Anwartschaft. Erst zum Beginn der Rentenzahlung haben Sie Anspruch auf die Schlussüberschuss-Anwartschaft, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Weitere Einzelheiten können Sie § 4 Abs. (9) bis (11) entnehmen.

Sicherungsguthaben: Der Gegenwart des Sicherungsguthabens wird in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (7) entnehmen.

Sterbetafel: Eine Sterbetafel beziffert Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation von Versicherungstarifen verwendet werden.

**Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
nach Tarif FBV
(Druckstück L-3-29-2022.B1)**

Seite 22 von 22

Steuerlicher Höchstbetrag: Beiträge zu Basisrentenverträgen können nach derzeitigem Stand von § 10 Abs.(3) des Einkommensteuergesetzes (EStG) grundsätzlich bis zum Höchstbeitrag der knappschaftlichen Rentenversicherung als Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

Textform: Erklärungen, die beispielsweise per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden, erfüllen die Textform.

Versicherte Person: Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Versicherungsjahr: Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres ab dem jeweiligen →Versicherungsstichtag.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Versicherungsperiode: Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung oder bei Zahlung eines →Einmalbeitrags ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

Versicherungsschein: Ein Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag und wird vom Versicherungsunternehmen regelmäßig als Urkunde ausgestellt.

Versicherungsstichtag: Vor Rentenbeginn bezeichnet der Monatserste eines jeden Jahres, auf den auch der Ablauf der Versicherung beziehungsweise der vereinbarte Rentenbeginn und grundsätzlich auch der Versicherungsbeginn fällt, den Versicherungsstichtag. Im Rentenbezug entspricht der Versicherungsstichtag dem Monatsersten eines jeden Jahres, auf den auch der Rentenzahlungsbeginn fällt.

Vertragsguthaben: Das Vertragsguthaben setzt sich vor Rentenbeginn zusammen aus →Fondsguthaben und →Sicherungsguthaben. Der Zeitwert des Vertragsguthabens entspricht vor Rentenbeginn der Summe aus dem Wert des Fondsguthabens und dem Wert des Sicherungsguthabens zum jeweiligen Stichtag. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 entnehmen.

Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Druckstück L-4-29-2018.B1)

Seite 1 von 2

Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur, wenn Sie die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen (Dynamik) vereinbart haben, was Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen können.

§ 1 Wie erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diese Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, mindestens jedoch um 5 %. Der Erhöhungssatz ergibt sich aus der Erhöhung des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, die dem Jahrestag der Versicherung vorausgeht oder mit ihm zusammenfällt.

(2) Alternativ zu (1) kann die jährliche Erhöhung des Beitrags auch in Höhe eines festen Prozentsatzes zwischen 2 % und 10 % erfolgen.

(3) Bei allen Erhöhungen muss die Erhöhungssumme des →Jahresbeitrags mindestens 18 EUR betragen.

(4) Jede Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der Leistungen.

(5) Die Beiträge erhöhen sich bis fünf Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die →versicherte Person das rechnermäßige Alter von 65 Jahren erreicht hat. Das rechnermäßige Alter ist das Alter der versicherten Person zu Beginn des jeweiligen →Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

(1) Die Erhöhungen der Beiträge und der Leistungen erfolgen jeweils zum →Versicherungstichtag.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wie berechnen wir die erhöhten Leistungen?

Die Erhöhung der Beiträge bewirkt, dass sich das Vertragsguthaben und damit die Rente am Ende der Aufschubzeit erhöht.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bestimmung des →Bezugsberechtigten, gelten ebenfalls für die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung finden der Paragraph über die in Ihrem Vertrag vereinbarten Kosten der Allgemeinen Bedingungen und der

Paragraph über die Höhe der Kosten der Allgemeinen Bedingungen.

(2) Der Paragraph über die Überschussbeteiligung der Allgemeinen Bedingungen findet für jede Erhöhung entsprechende Anwendung, insbesondere eine eventuelle Frist bis zur Gutschrift der ersten Überschussanteile.

(3) Wir werden bei der Umwandlung des Vertragsguthabens in eine konventionelle Leibrente für jede planmäßige Erhöhung der Beiträge für die Umwandlung des auf die jeweilige Erhöhung entfallenden Teils des Vertragsguthabens einen für vergleichbare Neuabschlüsse bei der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG zum jeweiligen Erhöhungszeitpunkt gültigen garantierten Rentenfaktor zugrunde legen, wenn dieser niedriger ist als der im Paragraph über die Versicherungsleistungen der Allgemeinen Bedingungen genannte garantierte Rentenfaktor. In diesem Fall werden wir Sie schriftlich informieren.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Eine Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Entfallene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

**Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung
(Druckstück L-4-29-2018.B1)**

Seite 2 von 2

Erläuterung von Fachausdrücken

Nachfolgend erläutern wir Ihnen einige wichtige Fachausdrücke, um die Lektüre der Besonderen Versicherungsbedingungen zu erleichtern. Im Text sind diese Fachausdrücke mitunter durch ein vorangestelltes „→“ markiert (Beispiel: „→Versicherungsjahr“).

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Bezugsberechtigter: Als Bezugsberechtigter wird diejenige Person bezeichnet, die eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll.

Jahresbeitrag: Die Summe der innerhalb eines →Versicherungsjahres zu zahlenden Beiträge einer beitragspflichtigen Versicherung bezeichnen wir als Jahresbeitrag.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der →versicherten Person zu Beginn des jeweiligen →Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Versicherte Person: Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Versicherungsjahr: Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres ab dem jeweiligen →Versicherungsstichtag.

Versicherungsschein: Ein Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag und wird vom Versicherungsunternehmen regelmäßig als Urkunde ausgestellt.

Versicherungsstichtag: Vor Rentenbeginn bezeichnet der Monatserste eines jeden Jahres, auf den auch der Ablauf der Versicherung bzw. der vereinbarte Rentenbeginn und grundsätzlich auch der Versicherungsbeginn fällt, den Versicherungsstichtag. Im Rentenbezug entspricht der Versicherungsstichtag dem Monatsersten eines jeden Jahres, auf den auch der Rentenzahlungsbeginn fällt.

Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds (Druckstück L-6-10-2022.B1)

Seite 1 von 3

Für die Anlage des investierten Beitrags und der Überschussanteile stehen derzeit die nachfolgend beschriebenen Anlagestrategien und Investmentfonds zur Auswahl.

WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGE IN FONDS

Obwohl bei den Fonds versucht wird, den Risiken der Kapitalanlage gerecht zu werden und diese dementsprechend zu managen, trägt letztendlich der Versicherungsnehmer das mit der Anlage verbundene Risiko. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Versicherungsnehmer sollten sich stets vor Augen halten, dass der Preis von Anteilen jeglicher Fonds und deren Erträge sowohl sinken als auch steigen kann, und dass sie möglicherweise deutlich weniger als den angelegten Betrag zurückerhalten.

Bei Aktienfonds kann der Wert als Reaktion auf Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Gesellschaften sowie im Zusammenhang mit allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen zum Teil sehr schwanken.

Bei Rentenfonds hängt der Wert von der Zinsentwicklung und der Bonität des Emittenten der zugrundeliegenden Anlagen ab.

Der Wert von Geldmarkt-Fonds hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte und der Entwicklung des Zinsniveaus ab.

Bei Immobilienfonds kann der Wert durch speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie zum Beispiel Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, sowie durch Feuer- oder Naturkatastrophenschäden, trotz sorgfältiger Prüfung nicht rechtzeitig erkannte Altlasten oder Baumängel oder Verzögerungen beim Bau, beispielsweise durch Änderungen der Bauleitplanung oder bei der Erteilung der Baugenehmigung, stark schwanken.

Fonds, die vornehmlich in ausgewählte Branchen oder Themen investieren, können stark von der Konjunktur abhängig sein und Risiken wie beispielsweise Marktengpässe oder eine hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen ausgesetzt sein.

Fonds, die vornehmlich in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (Small Caps/Mid Caps) investieren, unterliegen unter Umständen einer größeren Kursvolatilität. Die Gründe für die größere Kursvolatilität sind unter anderem eine geringere Liquidität der betreffenden Märkte und eine höhere Anfälligkeit kleinerer Unternehmen bei einer Änderung der Wirtschaftslage.

Fonds, die vornehmlich nur in einem Land oder einer Region investieren, sind den Markt-, den politischen und den wirtschaftlichen Risiken dieses Landes bzw. dieser Region ausgesetzt.

Viele der zugrundeliegenden Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Nominalwährung des betreffenden Fonds lauten. Daher können Wechselkurschwankungen den Wert der Fondsanteile stark beeinflussen.

Investitionen in Fonds unterliegen Nachhaltigkeitsrisiken, das heißt der Eintritt eines Ereignisses oder einer Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung können negative Auswirkungen auf den Wert der zugrundeliegenden Kapitalanlage haben.

Die vorstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar.

Detaillierte Informationen zu den Fonds erhalten Sie in den wesentlichen Anlegerinformationen, den Verkaufsprospekten und Rechenschaftsberichten bzw. Halbjahresberichten der Fonds.

I. ANLAGESTRATEGIEN

Bei Wahl einer Anlagestrategie beauftragen Sie die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, für Sie die Anlageentscheidung entsprechend einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie zu übernehmen. In diesem Fall erfolgt die Auswahl der Investmentfonds, die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch eine von uns beauftragte Kapitalanlage- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Die Fondsauswahl erfolgt aus Fonds, deren Vertragsbedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt worden sind (bei inländischen Fonds) beziehungsweise gegen deren Vertragsbedingungen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht keine Einwände erhoben hat (bei ausländischen Fonds). Im Rahmen einer Anlagestrategie können beliebig viele Fonds kombiniert werden. Die Fondszusammensetzung sowie die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander kann jederzeit den Marktgegebenheiten, beispielsweise wenn die voraussichtlichen Aussichten an den Ertrag bzw. die Wertschwankung nicht mehr der Anlageausrichtung der Anlagestrategie entspricht, angepasst werden, das heißt während der Vertragslaufzeit können Fonds ausgetauscht oder die prozentuale Aufteilung verändert werden. Das vorhandene Fondsguthaben wird dann entsprechend umgeschichtet. Auf Wunsch informieren wir Sie jederzeit über die aktuelle Fondsaufteilung innerhalb einer Anlagestrategie sowie über die Anlagegrundsätze der Fonds.

Für die Ausübung des Managements der Anlagestrategien werden Kosten in Höhe von monatlich 0,10 % des Vertragsguthabens der jeweiligen Anlagestrategie erhoben. Diese Kosten sind in den Verwaltungskosten bereits enthalten, die im Paragraph „Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?“ der Allgemeinen Bedingungen beschrieben werden. Die Kosten werden am 15. eines jeden Monats (beziehungsweise am nächstfolgenden Börsentag, falls der 15. kein Börsentag ist) dem Vermögen direkt entnommen. Es stehen derzeit drei Anlagestrategien zur Auswahl.

Anlagestrategie StableLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, einen angemessenen und stetigen Wertzuwachs zu erwirtschaften, wobei ein moderates Wertschwankungsrisiko in Kauf genommen wird.

Die Investitionen erfolgen überwiegend in nationale und internationale Renten-, Geldmarkt- und vergleichbare Fonds. Die Beimischung von Aktienfonds ist auf maximal 30 % des Anlagevolumens begrenzt. Hierbei stehen Standardwerte in Europa und Nordamerika im Vordergrund.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds, Convertible-Fonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds (Druckstück L-6-10-2022.B1)

Seite 2 von 3

Anlagestrategie BalancedLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme auch höherer kurzfristiger Wertschwankungen langfristig einen höheren Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Die Investitionen erfolgen überwiegend in nationale und internationale Aktien- und Rentenfonds. Die Investition in Aktienfonds beträgt durchschnittlich 60 %. Je nach Marktlage kann die Investition in Aktienfonds zur Nutzung von Marktchancen jedoch auch höher bzw. zur Risikominimierung auch niedriger sein. Hierbei stehen Standardwerte in Europa und Nordamerika im Vordergrund. Zur Nutzung zusätzlicher Marktchancen kann auch in Rentenfonds fremder Währungen, Hochzinsanleihen-Fonds (High-Yield-Bonds-Fonds) oder Wandelanleihen-Fonds (Convertible-Fonds) investiert werden.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Geldmarktfonds, Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

Anlagestrategie ActiveLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme hoher kurzfristiger Wertschwankungen langfristig eine attraktive Wertsteigerung bei der Aktienanlage zu erzielen.

Die Investitionen erfolgen in internationale Aktienfonds. Den Schwerpunkt der Anlagen bilden die Aktienmärkte in den entwickelten Industriestaaten, vorwiegend in Europa, Nordamerika und Japan. Zur Wertsicherung können bis zu 40 % in Renten-, Geldmarkt- oder ähnlichen Fonds angelegt werden.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds, Convertible-Fonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

II. INVESTMENTFONDS

Für die Anlage des investierten Beitrags und der Überschussanteile stehen Ihnen derzeit die folgenden Investmentfonds zur Auswahl.

Name des Fonds	ISIN
BGF Emerging Europe Fund	LU0011850392
BGF World Energy Fund	LU0122376428
BGF World Gold Fund	LU0055631609
BGF World Mining Fund	LU0075056555
Carmignac Sécurité	FR0010149120

Name des Fonds	ISIN
Clartan - Valeurs C	LU1100076550
DWS Deutschland	DE0008490962
DWS ESG Top Asien	DE0009769760
DWS Top Dividende	DE0009848119
DWS Vermögensbildungsfonds I	DE0008476524
Fidelity Funds - America Fund	LU0048573561
Fidelity Funds - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	LU0303823156
Fidelity Funds - European Growth Fund	LU0048578792
Fidelity Funds - Pacific Fund	LU0049112450
First Sentier Global Listed Infrastructure Fund	IE00BYSJTY39
Flossbach von Storch SICAV - Multi Asset-Defensive	LU0323577923
Franklin Biotechnology Discovery Fund A	LU0109394709
Franklin Global Fundamental Strategies Fund	LU0316494805
Franklin World Perspectives Fund A (acc) EUR	LU0390134954
GAM Multistock - Swiss Equity	LU0026741651
JPM Emerging Markets Equity	LU0210529656
Jupiter European Growth L	LU0260085492
M&G (Lux) Global Themes	LU1670628491
M&G (Lux) Optimal Income Fund	LU1670724373
MainFirst Germany Fund	LU1394739574
Nordea 1 - Stable Return Fund BP	LU0227384020
Nordea 1 – Global Climate and Environment Fund BP	LU0348926287
Pictet Funds - Timber-P	LU0340559557

**Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-10-2022.B1)**

Name des Fonds	ISIN
Pictet Funds - Water	LU0104884860
Pictet Funds - Global Megatrend Selection	LU0386882277
Templeton Global Bond Fund	LU0029871042
Templeton Growth (Euro) Fund	LU0114760746
Threadneedle (Lux) - American Select Fund	LU1868841674
Threadneedle (Lux) - Asia Equities	LU1864951790
Threadneedle (Lux) - European Smaller Companies Fund	LU1864952335
Threadneedle (Lux) - Global Select	LU1864957219
UBS (Lux) Equity SICAV - Swiss Opportunity (CHF) P - acc	LU0546265769
Vontobel Fund Clean Technology B	LU0384405600
Vontobel Fund - Sustainable Swiss Franc Bond B	LU0035738771
Vontobel Fund - US Equity	LU0035765741